

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG



ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS;
ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

J U N I 2 0 0 0 · 1 1 5 . J A H R G A N G · N R . 6/2000

Zuständigkeit für den Arrestvollzug nach § 111 d StPO

Von Rechtsanwalt Christian Müller, Coburg

In § 111 d StPO wird für die vorläufige Sicherung von Zahlungsansprüchen der Staatskasse gegen einen Beschuldigten bereits während des Ermittlungsverfahrens ein Regulationssystem geschaffen, das auch Ansprüche des Verletzten im Sinne des § 73 Abs. 1 StGB erfassen kann.

Für die Arrestvollziehung trifft § 111 f Abs. 3 StPO eine ausdrückliche Zuständigkeitsbestimmung. Demnach ist die in § 2 der Justizbetriebsordnung bezeichnete Behörde zuständig. Es wird gerade nicht die Justizbetriebsordnung als Verfahrensordnung für anwendbar erklärt. Vielmehr erfolgt in einer äußerst unübersichtlichen Verweisungskette über § 2 der Justizbetriebsordnung lediglich die Bestimmung der zuständigen Behörde. Deren Verfahren wird gerade nicht geregelt, da gerade nicht festgelegt ist, dass der Arrest nach den Vorschriften der Justizbetriebsordnung zu vollziehen ist.

Insoweit zutreffend stellt *Coenen*¹⁾ fest, dass eine Vollstreckung nach der Justizbetriebsordnung nicht vorliegt. Die Verfahrensvorschriften der Strafprozessordnung treffen nämlich für die Beitreibung einer ausgesprochenen Geldstrafe, der Gerichtskosten oder auch der Nebenfolge gerade anders lautende Regelungen. In § 459 StPO wird ausdrücklich angeordnet, dass die Geldstrafe, in § 459 g Abs. 1 StPO, dass die Nebenfolge, nach den Vorschriften der Justizbetriebsordnung vollstreckt wird.

Eine solche Vorschrift fehlt für die Arrestvollziehung nach § 111 d gerade. Dies ist auch nicht verwunderlich, da es sich bei der Vollstreckung eines Arrestes nach § 111 d StPO um eine Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes handelt. Diesen kennt die Justizbetriebsordnung nicht. Demgemäß trifft die Strafprozessordnung eine eigene Verfahrensregelung durch § 111 d Abs. 2 StPO, nämlich eine **sinngemäße**²⁾ Anwendung der diesbezüglichen Arrestvorschriften der Zivilprozessordnung. Nach § 928 ZPO sind für die Vollziehung des Arrestes die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung **entsprechend**³⁾ anwendbar. Hierdurch wird über § 753 Abs. 1 ZPO eine Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers überhaupt erst begründet.

Der hierzu von *Coenen*⁴⁾ kategorisch gezogene Schluss, mangels einer Anwendbarkeit der Justizbetriebsordnung verbleibe es bei der Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers als solchem, die ohnehin gegeben wäre, ist nicht zwingend. Insbesondere geht die Prämisse von *Coenen*⁵⁾ fehl, eine originäre Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers läge vor.

Eine eindeutige gesetzliche Bestimmung, welches zuständige Organ die konkrete Vollziehungsmaßnahme vorzunehmen hat, fehlt. Kaum vorstellbar ist, dass der Gesetzgeber aus-

¹⁾ DGVB 1999, S. 161 (162).

²⁾ Hervorhebung d. Verf.

³⁾ Hervorhebung d. Verf.

⁴⁾ DGVB 1999, S. 161 (162).

⁵⁾ a. a. O.

drücklich eine über nur doppelte Analogie eintretende Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers gewollt hat. Der Gerichtsvollzieher hat originär die Aufgabe der zivilrechtlichen Vollstreckung, dies ergibt sich systematisch aus seiner Zuständigkeitsverankerung in der Zivilprozessordnung. Rechtspraktisch spiegelt sich dies in der Tatsache wider, dass den weit überwiegenden Teil der Geschäftstätigkeit der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung privatrechtlicher Titel in Anspruch nimmt.

Der Arrest nach § 111 d StPO ist eindeutig strafverfolgender Art. Es handelt sich nach § 111 e StPO um eine Tätigkeit des Ermittlungsrichters, die aber auch durch die Staatsanwaltschaft bei Gefahr im Verzuge vorgenommen werden kann. Eine Beschlagnahme nach §§ 94 ff. StPO, die förmliche Sicherstellung eines Gegenstandes durch Überführung in amtlichen Gewahrsam⁶⁾ als Beweismittel, kann von der Staatsanwaltschaft, bei beweglichen Sachen sogar von deren Hilfsbeamten durchgeführt werden.

Systematisch betrachtet wird das Ermittlungsverfahren aus Effektivitätsgründen in der Hand der Staatsanwaltschaft geführt. Diese darf bei Gefahr im Verzug sogar selbst die Pfändung einer Forderung anordnen. Sie hat sich hierbei lediglich dem Verfahren der entsprechend für anwendbar erklärten Vorschriften des 8. Buches der Zivilprozessordnung zu bedienen.

Ausgehend von der originären Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren unter Berücksichtigung einer Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach §§ 111 f StPO, 2, 1 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrO, 451 StPO ist deshalb diese die zum Vollzug des Arrestes nach § 111 d StPO zuständige Behörde. Sie hat im Rahmen einer strafprozessual eröffneten Ar-

⁶⁾ Kleinknecht/Meyer-Göfner, StPO, 44. Aufl., Vor § 94 Rdnr. 3.

restvollziehung unter Beachtung derjenigen, nach § 111 d Abs. 3 StPO für entsprechend anwendbar erklärten Verfahrensvorschriften der ZPO selbst die Vollstreckung durchzuführen. Diese richtet sich gerade nicht nach der Justizbeitragsordnung, so dass eine grundsätzliche Zuständigkeit des Vollziehungsbeamten der Justiz oder des Gerichtsvollziehers gerade nicht eröffnet wird.

Nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungskonstruktion kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass in doppelter Entsprechung gerade die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers nach §§ 111 d Abs. 2 StPO, 928, 752 Abs. 1 ZPO begründet werden sollte. Dies widerspräche dem Konzentrationsgrundsatz und dem eindeutig strafprozessualen Charakter einer Maßnahme nach § 111 d StPO.

Nach der derzeitigen Rechtslage kann die ermittelnde Staatsanwaltschaft selbst als einen Arrest vollziehende Behörde tätig werden oder die Arrestvollziehung als eine Handlung im Ermittlungsverfahren durch ihre Hilfsbeamten vornehmen lassen. Es ist kein zwingender Grund dafür ersichtlich, bei einer Sicherstellung als Verfalls- oder Einziehungsgegenstand nach § 111 d StPO die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers zu postulieren, während eine Sicherstellung als Beweisgegenstand nach §§ 94 ff. StPO ohne Gerichtsvollzieher möglich ist. Allerdings ist eine Inanspruchnahme des Gerichtsvollziehers zum Arrestvollzug nach § 111 d StPO nicht ausgeschlossen.

Der Arrest nach § 111 d StPO erfreut sich zunehmender Beliebtheit bei den Ermittlungsbehörden. Die bestehende Unklarheit über die Zuständigkeit für den Arrestvollzug sollte durch den Gesetzgeber schnellstmöglich beseitigt werden. Eine – aufgabenfremde – Verwendung von Gerichtsvollziehern innerhalb staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren lässt für die Gerichtsvollzieher erhebliche Mehrarbeit befürchten. Auch im Interesse der Effektivierung der Ermittlungstätigkeit sollte daher der Arrestvollzug der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten ausdrücklich zugewiesen werden.

Qualifizierte Vollstreckungsklausel

Von Josef Dörndorfer, Fachhochschullehrer, Starnberg

I. Einleitung

Die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung setzt eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels voraus (§§ 724–727 ZPO¹⁾). Das müssen die Vollstreckungsorgane von Amts wegen prüfen²⁾. Wird ohne sie vollstreckt, ist die Maßnahme fehlerhaft und anfechtbar³⁾. Im Normalfall genügt die einfache Klausel des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§§ 724, 725 ZPO). Es kann jedoch auf Grund der materiellen Leistungspflicht des Schuldners eine qualifizierte Klausel nach § 726 ZPO erforderlich sein⁴⁾.

Beispiel:

In einem gerichtlichen Vergleich hat sich der Beklagte verpflichtet 10 000,- DM zu zahlen nachdem der Kläger folgende Mängel ... am Haus des Beklagten beseitigt⁵⁾.

¹⁾ Nur ausnahmsweise ist die einfache Klausel beim Vollstreckungsbescheid und Arrestbefehl entbehrlich (§§ 796 I, 929 I ZPO).

²⁾ Thomas/Putzo Rdnr. 38, 46 vor § 704.

³⁾ Thomas/Putzo Rdnr. 57 vor § 704.

⁴⁾ Das ist die sog. titelergänzende Klausel.

⁵⁾ LG Oldenburg, Rpfleger 85, 448.

Der Beitrag befasst sich, weil das die Vollstreckungsorgane beachten müssen, mit den Voraussetzungen des § 726 ZPO.

II. Sinn und Zweck des § 726 ZPO

Ist der vollstreckbare Gläubigeranspruch aufschiebend bedingt oder ungewiss befristet, muss vor Beginn der Zwangsvollstreckung der Bedingungseintritt bzw. Fristablauf geprüft werden. Diese Aufgabe überträgt § 726 I ZPO dem Klauselerteilungsverfahren⁶⁾ und entlastet insoweit die Vollstreckungsorgane. Dadurch ist Schuldnerschutz sichergestellt, denn die Zwangsvollstreckung darf ohne die qualifizierte Klausel nicht beginnen. Erst die erteilte Klausel bescheinigt dem Titel seine Vollstreckbarkeit⁷⁾.

⁶⁾ Funktionell zuständig ist der Rechtspfleger (§ 20 Nr. 12 RpfVG).

⁷⁾ Bindend für die Vollstreckungsorgane, Zöller/Stöber § 726 Rdnr. 1.

III. Anwendungsbereich des § 726 ZPO

Die titelergänzende Klausel ist erforderlich, wenn sich aus dem Vollstreckungstitel ergibt, dass

- der Gläubigeranspruch aufschiebend bedingt oder ungewiss (= nicht kalendermäßig) befristet ist und
- den Gläubiger die Beweislast für den Tatsacheintritt trifft.

1. Bedingung/Befristung

Eine aufschiebende Bedingung bzw. ungewisse Befristung liegt vor, wenn die Vollstreckung an ein künftig ungewisses Ereignis (Tatsache) geknüpft ist.

Beispiele:

In einem Gerichtsvergleich hat der Beklagte sich zur Zahlung von 5 000,- DM unter der Voraussetzung verpflichtet, dass

- der Kläger folgende Mängel ... am PKW des Beklagten beseitigt
- vom Kläger gekündigt wird
- der Kläger aus der Wohnung in ... bis ... ausgezogen ist⁸⁾
- das Scheidungsurteil rechtskräftig wird⁹⁾
- die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erteilt und wirksam wird¹⁰⁾
- seit Rechtskraft des Urteils im Verfahren ... 1 Monat verstrichen ist¹¹⁾.

Unanwendbar ist § 726 I ZPO, wenn die Vollstreckung durch eine Gläubigersicherheitsleistung bedingt oder¹²⁾ eine kalendermäßige Befristung festzustellen ist¹³⁾. Beim Zug-um-Zug-Verhältnis schränkt § 726 II ZPO ein: das Klauselerteilungsverfahren hat die Gegenleistung nur zu prüfen, wenn der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt wurde.

2. Beweislast

Den Bedingungseintritt muss der Gläubiger zu beweisen haben. Es gelten, wenn sich aus dem Titel nichts ergibt, die allgemeinen Beweislastregeln¹⁴⁾. Danach ist der Gläubiger beweiselastet für anspruchsbegründende Tatsachen (Kündigung, Mängelbeseitigung z. B.). Der Schuldner muss rechtsvernichtende und rechtshindernde Tatsachen beweisen¹⁵⁾.

Beispiel 1:

Der Titel lautet:

„Der Beklagte zahlt 10 000,- DM in Monatsraten zu 500,- DM beginnend am ...; kommt er länger als 10 Tage in Verzug wird der gesamte Betrag fällig“ (= sog. Verfallklausel).

Die rechtzeitige Erfüllung muss der Schuldner beweisen, es liegt deshalb kein Fall des § 726 I ZPO vor¹⁶⁾.

Beispiel 2:

Der Titel lautet:

„Der Beklagte zahlt 10 000,- DM in Monatsraten zu 500,- DM, beginnend am ...; kommt er länger als 10 Tage in Verzug

wird der Gesamtbetrag nach Kündigung durch den Gläubiger fällig“.

Jetzt ist § 726 I ZPO anwendbar, denn die Tatsache der Kündigung ist anspruchsbegründend und vom Gläubiger zu beweisen.

Beispiel 3:

Der Titel lautet:

„Der Beklagte zahlt 10 000,- DM in Monatsraten zu 500,- DM. Kommt er länger als 10 Tage in Verzug, wird der Gesamtbetrag fällig und in diesem Falle lebt ein erlassener Forderungsteil in Höhe von weiteren 2 000,- DM wieder auf¹⁷⁾.“

Der Schuldnerverzug wirkt hinsichtlich des wiederauflebenden Forderungsteils anspruchsbegründend, deshalb ist § 726 I ZPO anzuwenden. Es sei denn, durch Parteivereinbarung ist die Gläubigerbeweislast beseitigt worden¹⁸⁾.

IV. Zug-um-Zug-Leistung

Bei einem Zug-um-Zug Verhältnis hat die Zwangsvollstreckung die materielle Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung zu beachten¹⁹⁾. Deshalb stellen §§ 726 II, 756, 765 ZPO zusätzliche Vollstreckungsvoraussetzungen auf. Dort wird jeweils bestimmt welche Stelle die Gegenleistung des Gläubigers zu prüfen hat. Es ist diese zusätzliche Aufgabe dem Klauselerteilungsverfahren zugewiesen, wenn der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt²⁰⁾ wurde. Der Rechtspfleger darf die Klausel nur erteilen, wenn entweder die Leistung durch den Gläubiger (= Befriedigung des Schuldners) oder der Annahmeverzug des Schuldners (§§ 293 ff. BGB) qualifiziert nachgewiesen wird. § 726 II ZPO stellt sicher, dass wegen § 894 I 1 ZPO, der Schuldner nicht zur Vorleistung gezwungen wird. Die „Rückkoppelung“ zu § 726 II ZPO nimmt folgerichtig § 894 I 2 ZPO vor: Die Willenserklärung gilt, einschränkend zu § 894 I 1 ZPO, erst als abgegeben, wenn dem Gläubiger eine vollstreckbare Urteilsausfertigung erteilt wird.

V. Nachweise

Den Bedingungseintritt (§ 726 I ZPO), die Befriedigung bzw. den Annahmeverzug des Schuldners (§ 726 II ZPO) hat der Gläubiger qualifiziert, nämlich mit öffentlichen (§§ 415, 416 ZPO) oder öffentlich beglaubigten (§ 129 BGB) Urkunden zu beweisen. Die Urkunden muss er sich beschaffen; § 792 ZPO, §§ 130–132 BGB²¹⁾ unterstützen ihn dabei. Entbehrlich ist der urkundliche Nachweis, wenn die zu beweisende Tatsache offenkundig ist (§ 291 ZPO) oder vom Schuldner ausdrücklich zugestanden wurde (§§ 288, 730 ZPO). Zulässig ist eine vereinbarte Beweiserleichterung (Glaubhaftmachung soll genügen z. B.)²²⁾. Die Anwendung des § 138 III ZPO (Gesändnisfiktion) wird von der h. M. abgelehnt²³⁾.

Klauselwortlaut und Urkunden sind dem Schuldner zusätzlich zuzustellen (§ 750 II ZPO).

Kann sich der Gläubiger die erforderlichen Urkunden nicht beschaffen, muss er auf Klauselerteilung klagen (§ 731 ZPO). Im Rechtsstreit entfällt die Beweismittelbeschränkung²⁴⁾.

⁸⁾ LG Kassel, NJW-RR 94, 466.

⁹⁾ München, Rpfleger 84, 106; LG Hamburg Rpfleger, 65, 276.

¹⁰⁾ BGH 28, 153 = NJW 58, 1960.

¹¹⁾ Zöller/Stöber, § 726 Rdnr. 3.

¹²⁾ In diesem Fall stellt § 751 II ZPO eine besondere Vollstreckungsvoraussetzung auf.

¹³⁾ Den Fristenablauf (Fälligkeit z. B.) müssen die Vollstreckungsorgane prüfen (§ 751 I ZPO).

¹⁴⁾ Zöller/Stöber, § 726 Rdnr. 4.

¹⁵⁾ Thomas/Putzo, vor § 284 Rdnr. 23.

¹⁶⁾ Thomas/Putzo, § 726 Rdnr. 3; Schuldnerschutz ist durch §§ 775 Nr. 4 und 5, 767 ZPO gewährleistet.

¹⁷⁾ Sog. Wiederauflebensklausel; diese wird künftig in den Schuldenbereinigungsplänen nach §§ 305 I Nr. 4, 308 I 2 InsO eine Rolle spielen.

¹⁸⁾ Stuttgart, NJW-RR 86, 549; Zöller/Stöber, § 726 Rdnr. 17.

¹⁹⁾ Vgl. §§ 274 II, 322 III BGB.

²⁰⁾ Urteil ist erforderlich. Auf Vergleiche und not. Urkunden ist § 726 II ZPO nicht anwendbar; Thomas/Putzo, § 726 Rdnr. 4.

²¹⁾ Der Gläubiger kann eine evtl. erforderliche Kündigung durch den Gerichtsvollzieher zustellen lassen.

²²⁾ Stuttgart NJW-RR 86, 549.

²³⁾ Thomas/Putzo, § 726 Rdnr. 6.

²⁴⁾ Zöller/Stöber, § 731 Rdnr. 1.

Die Zuständigkeit zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung bei Altverfahren

– Ein Resümee –

Von Rechtsreferendar und Dipl.-Rechtspfleger Arnold Köth, Frankfurt/Main

Seit 1. 1. 99 sind die Gerichtsvollzieher grundsätzlich zuständig für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.

Die auf Grund der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle (BGBl. I 97, 3039 ff., 3040, 3042) kurzfristig (am 28. 12. 98 im BGBl. I 98, 3836 ff., 3840 veröffentlichten) und zum 1. 1. 99 in Kraft getretenen Überleitungsvorschriften haben einige Verwirrung ausgelöst. Hierüber wurde bereits ausführlich in der DGVZ berichtet (z. B. *Hornung*, Späte Nachbesserung der 2. ZwVNovelle, DGVZ 1999, 33 ff., und *Seip*, DGVZ 1999, 36 ff.).

Schon im Vorfeld wurden die auftretenden Probleme erkannt (so z. B. *Steder*, Wie ist mit den „Altverfahren“ zur Offenbarungsversicherung ab dem 1. 1. 99 zu verfahren, InVo 1998, 346), allerdings in Unkenntnis der dann noch erfolgten Überleitungsvorschriften. Diese konnten selbst in der Kommentierung (*Zöller ZPO*, 21. Aufl., [Ende] 1998, erscheint nur alle zwei Jahre) nicht mehr bzw. nur unzureichend (*Baumbach/Lauterbach ZPO*, 58. Aufl. [Anfang] 2000) dargestellt werden. So sind auch Gerichtsentscheidungen vom Februar 1999 bekannt, die in Unkenntnis der Überleitungsvorschriften erfolgt sind.

Im Einzelnen:

Als Erster bekannt wurde der Beschluss des AG Oberhausen vom 7. 1. 99 (13M 10/99), vollständig abgedruckt in DGVZ 1999, 31 (mit Anmerkung der Schriftleitung). Danach sei das (Alt-)Verfahren mit Erlass des Haftbefehls (unter Bezugnahme auf *Zöller*, DGVZ 1998, 131) beendet, und die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, soweit die Verhaftung nach dem 31. 12. 98 erfolgte, gegeben.

Es dauerte nicht lange, da gab es auch bei zahlreichen anderen, insbesondere größeren Amtsgerichten, Auslegungsprobleme der neuen Vorschrift – mit entscheidenden Folgen –.

So lässt sich der Entscheidung des LG Heilbronn vom 19. 2. 99 (– 1cT 53/99 –, DGVZ 99, 57 ff.) „die völlige Verweigerung von gebotenen Vollstreckungsmaßnahmen durch den Rechtspfleger“ und die Tatsache, „dass aus mehreren anhängigen Verfahren bekannt sei, dass sich *die* Rechtspfleger am AG Heilbronn weigern, nach Verhaftung in sog. Altfällen die eidesstattliche Versicherung abzunehmen“, entnehmen.

Ähnliches muss sich auch in Berlin und an weiteren Gerichten abgespielt haben. Am AG Frankfurt/Main weigerten sich zunächst zwei Rechtspflegerinnen und sodann ein Gerichtsvollzieher, der letztendlich eine LG-Entscheidung hervorrief. Bis diese in der Welt war, bestand Handlungsbedarf. So gaben die Amtsgerichtspräsidenten in Berlin und Frankfurt Ende Januar/Anfang Februar 99 als oberste Dienstaufsicht der Gerichtsvollzieher an diese (und die Rechtspfleger) im Wesentlichen gleich lautende „Verhaltensempfehlungen“, um einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf zu gewährleisten. Zeitgleich erfolgte (in Hessen am 21. 1. 99) ein Erlass des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten, nach welchem „der Rechtspfleger für die abschließende Bearbeitung der bis zum 31. 12. 98 eingegangenen Anträge zuständig bleibe und das alte Recht insoweit fortgelte.“

Diese „Verhaltensempfehlungen“ – unter Hinweis auf den Erlass – waren folgenden Inhaltes:

Der Amtsgerichtspräsident teilte mit, dass er sich der Rechtsauffassung des AG Oberhausen nicht anschließe.

Soweit der Gerichtsvollzieher ebenfalls dieser Auffassung sei, solle er wie folgt verfahren:

„Der Gerichtsvollzieher nimmt wie bisher die Verhaftung des Schuldners vor und führt ihn dem auf Grund der Überleitungsvorschrift weiterhin für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zuständigen Rechtspfleger des Vollstreckungsgerichts vor. Der Gerichtsvollzieher übergibt den Schuldner in die Obhut des Rechtspflegers unabhängig davon, ob dieser seine Zuständigkeit annimmt und vermerkt dies in seinem Protokoll. Die Entscheidung darüber, wie weiter zu verfahren ist, hat alleine der Rechtspfleger zu treffen. Die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers auf Grund des ihm vorliegenden Verhaftungsauftrages ist mit der Vorführung des Schuldners beim zuständigen Rechtspfleger abgeschlossen. Sofern der Rechtspfleger seine Zuständigkeit verneint, findet keine erneute Übernahme des Schuldners oder die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch den Gerichtsvollzieher selbst statt.“

Die Folge waren bis Ende März 99 ca. 350–450 Fälle, in denen die Gerichtsvollzieher alleine am AG Frankfurt/Main die eidesstattliche Versicherung abnahmen, zu deren sie nach der späteren Entscheidung des LG Ffm vom 12. 3. 99 (2/9 T 222/99, vollständig abgedruckt in DGVZ 1999, 78 f.) „sachlich nicht befugt“ waren.

Denn im Ergebnis gelangte das LG Frankfurt wie auch das LG Heilbronn (Beschluss v. 19. 2. 99 – 1c T 53/99, DGVZ 1999, 57 ff.) und das LG Berlin (Beschluss v. 1. 3. 99 – 81 T 152/99, DGVZ 1999, 78) zu einer Zuständigkeit des Rechtspflegers. Soweit bisher erkennbar liegen bislang OLG-Entscheidungen nicht vor, bzw. wurden nicht zur Entscheidung angenommen (vgl. DGVZ 1999, 76).

Auch das LG Kassel (Beschluss v. 25. 2. 99 – 3 T 60/99, abgedruckt DGVZ 1999, 77 f.) kommt zum gleichen Ergebnis, erkennt jedoch die Problematik der Rechtswirksamkeit der inzwischen vom Gerichtsvollzieher in Altverfahren unzulässigerweise abgenommenen Eide:

„Nimmt statt des zuständigen Rechtspflegers der Gerichtsvollzieher eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme vor, so liegt zwar ein schwerer Mangel vor. Die Fehlerhaftigkeit des Handelns des Gerichtsvollziehers ist jedoch hier nicht offenkundig ... Da die Frage der Zuständigkeit in den so genannten „Altfällen“ ... zwischen den hier beteiligten Vollstreckungsorganen und auch im Schrifttum kontrovers beurteilt wird, kann von einer offenkundigen Unzuständigkeit des Gerichtsvollziehers nicht die Rede sein. Die von dem Gerichtsvollzieher ... abgenommene eidesstattliche Versicherung ist somit wirksam.“

Wer nun denkt, die Unklarheiten sind damit beseitigt, denn nun bestehe ja in allen Fragen Rechtsklarheit, irrt sich gewaltig.

Denn das LG München bestätigte das AG München mit Beschluss vom 3. 2. 99 (– 20T 1651/99, DGVZ 1999, 57), mit der Begründung, es liege ein Redaktionsversehen vor, wenn es heißt, das alte Recht solle „insgesamt“ über den 31. 12. 98 fort-

dauern, und damit sei der Gerichtsvollzieher auch für die Altverfahren zuständig. Damit wird – zumindest im Ergebnis – auch die Ausgangsentscheidung des AG Oberhausen bestätigt.

Beim Amtsgericht Wiesbaden bestritten die Gerichtsvollzieher die Verpflichtung, für Verhaftungsaufträge der Gerichtskasse zuständig zu sein, nachdem ihnen von den Vollstreckungsbeamten Verhaftungsaufträge nach der Justizbeitragsordnung vorgelegt wurden. Bislang haben die Vollstreckungsbeamten die verhafteten Schuldner direkt beim Rechtspfleger vorgeführt. Nach § 6 JBeitrO (n. F.) wird in Absatz 1 auf §§ 899 bis 910 ZPO verwiesen, nach Absatz 3 tritt an die Stelle des Gerichtsvollziehers der Vollziehungsbeamte. Eine Vorführung der Schuldner bei den Gerichtsvollziehern war aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Die Gerichtsvollzieher waren der Auffassung, dass der Auftrag als solcher nicht direkt von ihnen zu bearbeiten sei. Aus der 2. Zwangsvollstreckungsrechtsnovelle ist nicht ersichtlich, dass hier ein Zuständigkeitswechsel erfolgen soll. Außerdem traten noch die bekannten Probleme zwischen Altverfahren und Neuverfahren hinzu, so dass auch hier Handlungsbedarf bestand.

Das Hessische Ministerium der Justiz (so die neue Bezeichnung nach der Wahl, und unter dem neuen Justizminister) „präzisiert“ seinen Erlass vom 21. 1. 99 mit Datum des 4. 5. 99 dahingehend,

„dass die Übergangsvorschriften ... nicht das mit dem Verhaftungsauftrag beginnende Verfahren erfasst, sondern nur die Altanträge auf Bestimmung eines Termins zur Abnahme der e. V., die vor dem 1. 1. 99 gestellt worden sind. Stellt der verhaftete Schuldner das Verlangen, ihm die eidesstattliche Versicherung abzunehmen ... erst nach dem 31. 12. 98, fehlt die Zuständigkeit des Amtsgerichtes ... Die Zuständigkeit des GV seit dem 1. 1. 99, auch wenn die Verhaftung auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt erlassenen Haftbefehls erfolgt, entspricht im Übrigen dem besonderen Anliegen der Novelle, nämlich das Verfahren effektiver zu gestalten und sofortige Abnahme der e. V. an Ort und Stelle zu ermöglichen ...“

Die Auswirkungen der Zuständigkeitsverschiebung für die Abnahme der e. V. auf den Gerichtsvollzieher für Verhaftungsaufträge nach der JBeitrO sind im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht geregelt worden. Soweit in § 6 III JBeitrO auch weiterhin der Vollziehungsbeamte an die Stelle des GV für die Vollstreckung tritt, kann dies unter Berücksichtigung der neuen Zuständigkeit des GV nur so ausgelegt werden, dass die Vollziehungsbeamten auch weiterhin diejenigen Tätigkeiten ausüben haben, die bis zur Gesetzesänderung dem GV oblagen (z. B. Verhaftung des Schuldners). Soweit allerdings der GV an die Stelle des Amtsgerichts als Vollstreckungsgericht getreten ist, und nunmehr die e. V. abzunehmen hat, muss der GV nach der geltenden Rechtslage tätig werden und die e. V. abnehmen ... Wegen § 6 III JBeitrO ... kann – jedenfalls nicht vor einer entsprechenden Änderung des Gesetzes – nicht davon ausgegangen werden, dass dem Gerichtsvollzieher auch die Erledigung der Verhaftungsaufträge nach der JBeitrO obliegt ...“

Auch wenn der Erlass im Ergebnis richtig sein sollte, war er jedoch nicht notwendig. Denn es ist Aufgabe des Gesetzgebers eindeutige Regelungen zu schaffen, bzw. der Rechtsprechung diese ggf. auszuliegen.

Die Entscheidung des LG Kassel wird möglicherweise dem Umstand gerecht, dass in Folge eines Zeitraumes von ca. 8–12 Wochen eine Rechtsunsicherheit bestand, die einer Offenkundigkeit des unzuständigen Gerichtsvollzieherhandelns entgegensteht. Damit mögen die eidesstattlichen Versicherungen möglicherweise rechtswirksam abgegeben sein.

Was ist jedoch mit den eidesstattlichen Versicherungen, die in der Folgezeit in Altverfahren vom unzuständigen Gerichtsvollzieher abgenommen wurden und heute noch werden, sei es unter Berufung auf den Erlass des Hessischen Ministers

der Justiz vom 4. 5. 99, der Entscheidung des LG München bzw. AG Oberhausen (mal abgesehen von den Gerichtsvollziehern in diesen Bezirken), oder einfach aus Gedankenlosigkeit oder Bequemlichkeit?

Natürlich spielt dies zahlenmäßig immer mehr eine geringere Rolle, zumal zahlreiche Gerichtsvollzieher dazu übergehen, aus neuen Haftbefehlen die eidesstattliche Versicherung selbst abzunehmen (damit haben sich die alten von selbst erledigt). Aber erstens hat nicht jeder Schuldner mehrere Gläubiger, die ein Verfahren der eidesstattlichen Versicherung betreiben, und auch nicht jeder macht sofort von einem Haftbefehl Gebrauch. Dazu kommt, dass davon ausgegangen werden muss, dass § 909 II ZPO (n. F.) nicht für die vor dem 1. 1. 99 erlassenen Haftbefehle gilt, sondern diesbezüglich auf die bisherige Rechtsprechung zurückgegriffen werden muss. Danach war die Vollziehung des Haftbefehls bis zu 6 Jahre statthaft (Zöller, ZPO, 20. Aufl., § 909 a. F. Rdnr. 4), so dass die nächsten 4–5 Jahre noch die Zuständigkeit des Rechtspflegers gegeben wäre.

Das LG Frankfurt hat mit Beschluss vom 11. 6. 99 (2/9 T 475/99) bezüglich eines Altverfahrens entschieden,

„dass Gerichtsvollzieherkosten, die durch die Beauftragung des Gerichtsvollziehers zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung entstanden sind, schon deshalb keine notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung gem. § 788 ZPO darstellen, da der Gerichtsvollzieher hierfür nicht zuständig war“.

Insoweit verbleibe es auch bei der Rechtsprechung der Kammer (zuletzt Beschluss v. 17. 5. 99 2/9 T 337/99),

„wonach für die Abnahme der e. V. gem. § 807 ZPO der Rechtspfleger jedenfalls dann zuständig ist, wenn der entsprechende Antrag vor dem 1. 1. 99 bei Gericht eingegangen ist, unabhängig davon, ob der Schuldner nach seiner Verhaftung, gestützt auf § 902 ZPO, Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung stellt. Diese Rechtsauffassung zu ändern bestehe weder unter Beachtung der Entscheidung des LG München bzw. des AG Oberhausen, noch im Hinblick auf den amtsgerichtlichen Vermerk ... Anlass“.

Auf die Erinnerung des Gläubigers gem. § 766 ZPO gegen den Gerichtsvollzieher hat das AG Frankfurt/M. durch Beschluss vom 28. 6. 99 unter 83M 6167/99 und in weiteren Verfahren entschieden:

„In pp. an der weiter beteiligt ist: Gerichtsvollzieher Sch. wird auf die Erinnerung des Gläubigers der Gerichtsvollzieher angewiesen, dem Gläubiger die in der Kostenrechnung vom ... aufgeführten DM ... zurückzuerstatten.“

Im wenige Kilometer entfernten Amtsgericht Offenbach, welches zum Bezirk des LG Darmstadt gehört, treten solche Probleme nicht auf.

Dort nehmen seit 1. 1. 99 ausschließlich die Gerichtsvollzieher Verhaftungen vor und gleichzeitig die eidesstattliche Versicherung ab. In der Verbraucherinsolvenz gewährt das LG Darmstadt im Gegensatz zum LG Frankfurt auch Prozesskostenhilfe.

Für manchen Schuldner Grund genug, umzuziehen.

Abschließend sei noch auf den Beschluss des AG Frankfurt vom 23. 9. 99 (82M 21532/99) bezüglich der §§ 6, 7 JBeitrO, § 61 Nr. 3 GVGA (Stichwort Kombiaufträge) hingewiesen. Der Gerichtsvollzieher kann gem. § 260 GVGA nur in den Bezirken mit der Beitreibung nach der JBeitrO beauftragt werden, in denen kein Vollziehungsbeamter vorhanden ist. Soweit dieser zur Verfügung steht hat die Gerichtskasse zunächst diesen mit der Mobiliarvollstreckung zu beauftragen und erst bei erfolgloser Vollstreckung die Möglichkeit, dem Gerichtsvollzieher den Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu erteilen (Beschluss ist vollständig abgedruckt in DGVZ 2000, 41).

§ 37 GVKostG

Zur Frage der Entstehung eines Wegegeldes bei Vornahme einer Amtshandlung im Amtsgerichtsgebäude

Von Obergerichtsvollzieher Gerd Brück, Saarbrücken

Mit Beschluss vom 21. Dezember 1999 – 4 M 1150/99 – (DGvZ 2000, S. 43, 44) hat das Amtsgericht Cochem festgestellt, dass ein Wegegeld nach § 37 GVKostG dann NICHT entsteht, wenn ein Gerichtsvollzieher – der sein Dienstzimmer außerhalb des Amtsgerichtsgebäudes hat – in dem Amtsgerichtsgebäude eine Amtshandlung vornimmt. Die Begründung dieser Entscheidung beruht im Wesentlichen darauf, dass das Gericht der Meinung ist, dass für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers innerhalb des Amtsgerichtsgebäudes deshalb kein Wegegeld entstehe, weil die Entfernungsberechnung erst an der Eingangstüre des Amtsgerichtsgebäudes beginne.

Dieser Entscheidung muss widersprochen werden. Sie führt

1. zu nicht haltbaren Ergebnissen und ist
2. kostenrechtlich nicht haltbar.

Zu 1:

Der Gerichtsvollzieher hat nicht nur im Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (um ein solches Verfahren handelt es sich bei der genannten Entscheidung) Amtshandlungen im Gebäude seines Amtsgerichts zu erledigen. Dies ist u. U. auch im Insolvenzverfahren (Vorführung des Schuldners), im Zivilverfahren (Vorführung von Zeugen pp) oder auch im Strafverfahren (Ladung von Zeugen oder Sachverständigen nach § 38 StPO) möglich. Das Gleiche gilt für die Zustellung von Pfändungs- u. Überweisungsbeschlüssen nach § 840 ZPO, wenn die Drittschuldnerin die Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts ist.

Folgt man der Entscheidung, müsste der Gerichtsvollzieher in allen diesen Fällen von seinem Geschäftszimmer (§ 46 Abs. 1 GVO), das sich in aller Regel außerhalb des Amtsgerichtsgebäudes befindet, für die Parteien kostenlos, ALSO AUF SEINE EIGENEN KOSTEN, zum Amtsgerichtsgebäude fahren.

Folgender Fall:

Bei dem Gerichtsvollzieher wird beantragt, bei einem Zeugen, an den der Gläubiger in einem Zwangsvollstreckungsverfahren bisher nie herangekommen ist, der aber an einem bestimmten Tag im Amtsgericht als Zeuge vernommen wird, eine Taschenpfändung vorzunehmen. Der Gerichtsvollzieher muss also an diesem Tage von seinem Geschäftszimmer zu dem Amtsgericht fahren und dort die beantragte Taschenpfändung durchführen. Er findet bei dem Zeugen 1 000,- DM, pfändet diese und überweist den Betrag, abzüglich der Gebühr des § 17 GVKostG und der Auslagen nach § 35 GVKostG an den Gläubiger. Den Aufwand für die Fahrt von seinem Geschäftszimmer zum Amtsgericht erhält er, folgt man dieser Entscheidung, NICHT ersetzt.

An diesem Fall sieht man ganz deutlich: Ein untragbares und auch, wie nachstehend unter 2. begründet, auch kostenrechtlich unhaltbares Ergebnis.

Zu 2:

Die Entscheidung geht davon aus, dass die Anspruchsgrundlage für die Berechnung des Wegegeldes sich aus § 37 Abs. 3 GVKostG ergibt.

DEM IST ABER NICHT SO!

Die Anspruchsgrundlage für die Berechnung des Wegegeldes ergibt sich vielmehr aus § 37 Abs. 1 GVKostG.

„Zum Ausgleich von Aufwendungen für WEGE, die der Gerichtsvollzieher zur Vornahme von Amtshandlungen zurücklegen muss, wird für jede Amtshandlung ein Wegegeld erhoben.“

Voraussetzung für das Entstehen eines Wegegeldes nach § 37 GVKostG ist also, dass der Gerichtsvollzieher für die Durchführung einer Amtshandlung einen Weg zurücklegen muss. Sind diese Voraussetzungen erfüllt (ABER ERST DANN), dann geben Absätze 3, 4 und 5 des § 37 GVKostG die Antwort darauf, in welcher Höhe das Wegegeld erhoben wird.

§ 37 Abs. 1 GVKostG bestimmt somit DEM GRUNDE NACH, ob Wegegeld zu erheben ist, während § 37 Abs. 3 GVKostG lediglich festlegt, welches Wegegeld DER HÖHE NACH zu berechnen ist. Wird § 37 Abs. 1 GVKostG verneint, (kann also kein Wegegeld berechnet werden) dann braucht natürlich § 37 Abs. 3, 4, 5 GVKostG nicht mehr bemüht zu werden.

Des Weiteren geht die vorliegende Entscheidung davon aus, dass die Wege, die der Gerichtsvollzieher zur Erledigung von Amtshandlungen zurücklegen muss, ihren Ausgangspunkt vom Amtsgerichtsgebäude nehmen und kommt dann – aus dieser Sicht folgerichtig – zum Schluss, dass kein Wegegeld berechnet werden kann, weil der Gerichtsvollzieher das Amtsgericht nicht verlassen und somit auch keinen Weg zurückgelegt hat.

Dieses Argument ist aber ebenfalls nicht haltbar.

Gem. § 46 Nr. 1 GVO hat der Gerichtsvollzieher an seinem Amtssitz ein Geschäftszimmer zu unterhalten. Ausgangspunkt dafür, von wo aus das Wegegeld zu berechnen ist, kann also NUR das Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers sein. Verlässt demgemäß der Gerichtsvollzieher sein Geschäftszimmer, um eine Amtshandlung vorzunehmen, dann entsteht ein Wegegeld.

Im Hinblick auf § 46 Nr. 1 GVO ist also das Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers und NICHT das Amtsgerichtsgebäude Ausgangspunkt für die Berechnung des Wegegeldes. § 37 Abs. 3 Nr. 2 GVKostG stellt nur klar, dass die geringere Entfernung maßgebend ist.

Begibt sich also der Gerichtsvollzieher von seinem Geschäftszimmer zum Amtsgerichtsgebäude, um in diesem eine Amtshandlung vorzunehmen, wird das geringste Wegegeld des § 37 Abs. 3 GVKostG, nämlich 1,50 DM, angesetzt.

Es ist somit auch nicht so, wie die Entscheidung meint, dass der Fall, dass sich ein Gerichtsvollzieher von seinem Dienstzimmer außerhalb des Amtsgerichtsgebäudes erst in dieses begibt, um eine Amtshandlung vorzunehmen, nicht geregelt ist.

Die Meinung von Schröder-Kay, 10. Auflage, Rz. 6 zu § 37 GVKostG, und Winterstein, Teil 2, § 37, Seite 7 (5. Erg. Lfg. 1999) ist gesetzeskonform. Ihr ist deshalb zuzustimmen.

Es bleibt somit festzuhalten:

1. § 37 Abs. 1 GVKostG regelt dem Grunde nach, ob ein Wegegeld entsteht oder nicht, während § 37 Abs. 3 GVKostG lediglich die Höhe des zu berechnenden Wegegeldes festlegt.

2. Ausgangspunkt für die Berechnung des Wegegeldes ist das Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers.

RECHTSPRECHUNG

§ 850 c Abs. 4 ZPO

Auf Antrag des Gläubigers kann das Vollstreckungsgericht anordnen, dass Personen, denen der Schuldner Unterhalt zu gewähren hat, bei Anwendung der Lohnpfändungstabelle unberücksichtigt bleiben, wenn sie eigene Einkommen in Höhe des um 20 % erhöhten Sozialhilfebedarfs haben; bei geringerem Einkommen jedoch nur in Relation zu diesem.

**LG Bielefeld, Beschl. v. 25. 1. 2000
– 25 T 930/99 –**

Aus den Gründen:

Die sofortige Beschwerde des Gläubigers ist teilweise begründet, die des Schuldners unbegründet.

Hat eine Person, der der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, eigene Einkünfte, so kann das Vollstreckungsgericht gemäß § 850 c Abs. IV ZPO auf Antrag des Gläubigers nach billigem Ermessen bestimmen, dass diese Person bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt. Für eine solche Entscheidung ist maßgebend, inwieweit das Einkommen des Unterhaltsberechtigten ausreicht, um den eigenen Lebensbedarf zu decken. Die Frage, wie der Unterhaltsbedarf des Unterhaltsberechtigten zu bemessen ist, wird in der Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet.

Einerseits wird als Bemessungsgrundlage der Grundfreibetrag nach der Tabelle zu § 850 c ZPO angenommen, der zurzeit 1 219,99 DM beträgt (vgl. OLG Oldenburg, JurBüro 1995, 48). Andererseits wird als Bemessungsgrundlage der dem Unterhaltsberechtigten zustehende Sozialhilfebedarf zuzüglich 20 % angenommen (vgl. LG Frankfurt, Rechtspfleger 1988, 73; LG Münster, JurBüro 1990, 1363; Amtsgericht Hamm, JurBüro 1990, 1366).

Die Kammer schließt sich der zuletzt genannten Rechtsauffassung an, weil die Orientierung an dem Grundfreibetrag der Tabelle zu § 850 c ZPO keine geeignete Bezugsgröße darstellt. Der Grundfreibetrag bezieht sich auf einen arbeitenden, allein lebenden Schuldner, und es entspricht der Lebenserfahrung, dass der Unterhaltsbedarf eines solchen Schuldners höher ist als der Bedarf eines Unterhaltsberechtigten, der mit dem Schuldner – wie im vorliegenden Fall die Ehefrau des Schuldners – in einem gemeinsamen Haushalt lebt.

Der Sozialhilfebedarf der Ehefrau des Schuldners, dieser erhöht um 20 %, berechnet sich wie folgt:

Regelsatz	438,00 DM
15 % des Regelsatzes pauschal für größere Anschaffungen	65,70 DM
1/2 Anteil der Warmmiete, die der Schuldner auf 571,00 DM zuzüglich 90,00 DM = 661,00 DM beziffert hat	330,50 DM
zuzüglich 20 %	166,84 DM
	<hr/>
	1 001,04 DM
Dem steht folgendes Einkommen der Ehefrau des Schuldners gegenüber:	
Rente	574,25 DM
Wohngeld	113,00 DM
	<hr/>
	687,25 DM

Der Schuldner hat zwar geltend gemacht, seine Ehefrau beziehe kein Wohngeld mehr. Ungeachtet der Auflage durch Verfügung vom 23. 12. 1999 hat er jedoch den Widerrufsbescheid hinsichtlich des Wohngelds nicht vorgelegt.

Da das Einkommen der Ehefrau des Schuldners ungefähr $\frac{2}{3}$ ihres erhöhten Sozialhilfebedarfs entspricht, waren der angefochtene Beschluss wie geschehen abzuändern und die weitergehende sofortige Beschwerde des Gläubigers sowie die sofortige Beschwerde des Schuldners zurückzuweisen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Der Beschlusstenor vorstehender Entscheidung lautet wie folgt:

Die Ehefrau des Schuldners bleibt bei der Berechnung des unpfändbaren Grundbetrages des Schuldnerinkommens zu $\frac{2}{3}$ unberücksichtigt.

Die dann abzuführenden bzw. an den Schuldner auszahlenden Beträge ermitteln sich wie folgt:

1. Ermittlung des pfändbaren Betrages einschließlich Ehefrau; diesen erhält der Gläubiger, das restliche Einkommen der Schuldner.

2. Ermittlung des pfändbaren Betrages ohne Berücksichtigung der Ehefrau; diesen erhält zu $\frac{2}{3}$ der Gläubiger, zu $\frac{1}{3}$ der Schuldner zusätzlich zu dem restlichen Einkommen aus Ziffer 1.

§§ 34, 35, 69, 191, 219, 253, 262, 286 AO; § 771 ZPO

Werden bei der Vollstreckung gegen eine GmbH wegen Steuerschulden Gegenstände gepfändet, die im Eigentum des Alleingeschafters und Geschäftsführers der GmbH stehen, so ist die Drittwiderspruchsklage des Eigentümers abzuweisen, wenn dieser für die Steuerschulden gem. § 69 AO wegen Pflichtverletzungen haftet; auch wenn gegen ihn ein Haftungsbescheid gem. § 191 AO nicht ergangen ist (mit Anmerkung).

**LG Düsseldorf, Urteil v. 11. 11. 1999
– 2 b O 82/99 –**

Aus den Gründen:

Die Klägerin ist Alleingeschafterin und Geschäftsführerin der ... GmbH.

Wegen steuerrechtlicher Forderungen der GmbH in Höhe von gesamt DM 58 969,82 betrieb das Finanzamt ... die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der GmbH und pfändete am 18. 2. 1999 unter anderem auch ein Hochdruckreinigungsgeschäft, einen Großrasenmäher, einen Balkenrasenmäher, eine Sämaschine und einen Pflug. Die Klägerin hatte u. a. auch diese Gegenstände im Rahmen des gegen ihren Ehemann als Inhaber der Firma ... gerichteten Konkursverfahrens, in welchem durch Beschluss vom 18. 5. 1994 die Sequestration angeordnet und durch Beschluss vom 24. 10. 1994 das Verfahren eröffnet wurde, erworben und gemäß Rechnung vom 30. 9. 1994 bezahlt.

Wegen steuerrechtlicher Forderungen in Höhe von DM 51 703,82 pfändete das Finanzamt ... erneut das Hochdruckreinigungsgeschäft, den Großrasenmäher und die Sämaschine und zwar für die Klägerin persönlich.

Die Klägerin behauptet, die am 18. 2. 1999 gepfändeten Gegenstände stünden seit dem Erwerb im Jahre 1994 nach wie vor in ihrem Eigentum. Sie ist der Ansicht, eine Haftung der Klägerin nach § 74 oder §§ 34, 64 AO setze jedenfalls einen Haftungsbescheid voraus.

Die Klägerin beantragt,

die durch das Finanzamt ... am 18. 2. 1999 aus dem Bescheid für ... (folgt Aufzählung der Bescheide) in das Hochdruckreinigungsgerät Frank Effekt, HW 1407 TCC, den Großrasenmäher „Locke“ I-C 9HP, den Balkenrasenmäher Holder M 710, die Sämaschine Lawnmaker LM 67 C und den Pflug Rabewerk LR 200 30770-1 ausgebrachte Pfändung wird für unzulässig erklärt.

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das beklagte Land behauptet, die am 18. 2. 1999 gepfändeten Gegenstände seien schon einmal auf Grund eines Titels gegen die GmbH am 6. 2. 1998 gepfändet worden, ohne dass die Klägerin auf ein Fremdrecht hingewiesen habe; die Klägerin habe insoweit auch die Steuerschulden beglichen, worauf die Pfändung aufgehoben wurde. Es ist der Ansicht, es lägen die Voraussetzungen des § 74 AO vor, des Weiteren ergebe sich eine Haftung der Klägerin auch aus § 34, 64 AO. Zudem könne bei wirtschaftlicher Identität zwischen persönlich haftendem Gesellschafter und der GmbH aus einem Titel gegen die Gesellschaft in das Vermögen des Gesellschafters vollstreckt werden.

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch aus § 771 ZPO auf Unzulässigerklärung der Zwangsvollstreckung in die von ihr benannten Gegenstände.

Zwar hat die Klägerin ein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des § 771 ZPO substantiiert dargelegt. Sie hat schlüssig und unter Vorlage von Belegen vorgetragen, dass sie daran im Jahre 1994 Eigentum erworben und dies danach nicht weiter veräußert habe. Ihr Vortrag wird von dem beklagten Land nicht substantiiert bestritten. Soweit das beklagte Land zunächst darauf verwiesen hat, dass die Klägerin bei der vorangegangenen Pfändung vom 6. 2. 1998 nicht auf ihr Eigentum verwiesen habe, hat die Klägerin ihr Verhalten nachvollziehbar begründet; ihr Vortrag wird insoweit von dem beklagten Land auch nicht mehr angegriffen.

Das Recht der Klägerin ist jedoch durch eine Einwendung des beklagten Landes ausgeschlossen.

Insoweit greift zwar der Einwand der „wirtschaftlichen Identität“ zwischen der Klägerin als Alleingesellschafterin und der GmbH als Vollstreckungsschuldnerin nicht durch. Es ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Privatvermögen des Alleingeschafters einer EinmannGmbH und dem Vermögen der GmbH rechtlich um getrennte Vermögensmassen handelt, die verschiedenen Gläubiger haften (vgl. Schmidt in Münchener Kommentar, ZPO, § 771 Rdnr. 50). Insbesondere kann bei dem hier vorliegenden Fall der Vollstreckung in das Privatvermögen des Alleingeschafters auf Grund eines Titels gegen die GmbH auch nicht angenommen werden, dass das Privatvermögen der Alleingeschafterin wirtschaftlich Teil des Vermögens der Einmanngesellschaft ist.

Dagegen macht das beklagte Land mit Erfolg den Einwand der materiellen Haftung der Klägerin nach §§ 69 ff. AO für die der Vollstreckung zugrunde liegenden Steuerschulden geltend. Die materiell-rechtliche Haftung auf Grund der §§ 69 ff. AO begründet die einer Haftung in der Wirkung gleichkommende Pflicht, die Zwangsvollstreckung zu dulden (vgl. von Wallis in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO, Vor § 69 Rdnr. 5).

Entgegen der Ansicht des beklagten Landes folgt eine steuerrechtliche Haftung der Klägerin für die geltend gemachten Steuerschulden der GmbH zwar nicht vollumfänglich aus § 74 AO, weil insoweit jedenfalls die Körperschaftsteuer nicht zu den Betriebssteuern im Sinne des § 74 Abs. 1 S. 1 AO gehört

(vgl. von Wallis in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Vor § 69 Rdnr. 29).

Die Klägerin haftet aber für die Steuerschulden der GmbH, deren Alleingesellschafterin sie ist, nach §§ 34, 69 AO, auch für Verspätungszuschläge.

Sie gehört als gesetzliche Vertreterin der GmbH (§ 35 GmbHG) zu den in § 34 AO bezeichneten Personen und hat die ihr auferlegten Pflichten, insbesondere dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwaltet, jedenfalls grob fahrlässig verletzt. Unstreitig lagen der Klägerin die der Zwangsvollstreckung zugrunde liegenden Steuerbescheide vor; diese hat sie selbst mit der Klageschrift in Kopie zu den Akten gereicht und auch ihrem Klageantrag zugrunde gelegt. Hieraus ergibt sich eine Vollstreckungsforderung in Höhe von jedenfalls DM 56 842,59 und zwar: gemäß Bescheid vom 18. 11. 1996 Umsatzsteuer und Verspätungszuschlag für 1996 (DM 34 829,34), gemäß Bescheid vom 6. 11. 1998 Körperschaftsteuer, Verspätungszuschlag, Solidaritätszuschlag für 1996 (DM 7 690,25), gemäß Vorauszahlungsbescheid vom 6. 11. 1998 Körperschaftsteuer für 1997 (DM 7 202,-), gemäß Vorauszahlungsbescheid vom 6. 11. 1998 Körperschaftsteuer für 1998 (DM 7 121,-). Damit sind die Vollstreckungsforderungen hinreichend spezifiziert.

Die Klägerin hat die in den Bescheiden jeweils angegebenen Zahlungsfristen nicht eingehalten, vielmehr keine Zahlungen geleistet. Damit hat sie gegen die Pflicht verstoßen, ihr obliegende steuerrechtliche Pflichten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Nachvollziehbare Gründe für die Nichtleistung sind nicht ersichtlich, so dass davon auszugehen ist, dass die Klägerin jedenfalls grob fahrlässig handelte. Entrichtet ein Vertreter des Steuerschuldners fällige Steuern nicht, so wird diese Pflichtverletzung regelmäßig als schuldhaft im Sinne des § 69 AO angesehen; nur im Ernstfall kann unter besonderen Umständen die Pflichtverletzung entschuldbar sein (vgl. Boeker, Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO, § 69 Rdnr. 41).

Die Höhe des Haftungsanspruches entspricht grundsätzlich dem Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis, der infolge der Pflichtverletzung des Vertreters nicht erfüllt worden ist (vgl. Boeker in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO, § 69 Rdnr. 44), vorliegend in Höhe der Vollstreckungsforderung von jedenfalls DM 56 842,59.

Entgegen der Ansicht der Klägerin setzt der Einwand der materiellen Haftung der Klägerin keinen entsprechenden Titel voraus. Insoweit ist mit der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur anzunehmen, dass es aus Erwägungen der Prozessökonomie eines Titels nicht bedarf. Zum einen könnte sich der Vollstreckungsgläubiger den fehlenden Titel jederzeit im Wege der Widerklage verschaffen. Zum anderen begibt sich der Widerspruchskläger mit der Klage aus § 771 ZPO selbst auf die Ebene der materiellen Berechtigung des Vollstreckungszugriffs; ihm wird derselbe Rechtsschutz zuteil wie bei einer gegen ihn gerichteten Leistungsklage, da das Gericht den Einwand der Mithaftung nach denselben Grundsätzen zu prüfen hat wie im Rahmen einer Leistungsklage (vgl. Schmidt in Münchener Kommentar, ZPO, § 771 Rdnr. 49).

Die Haftung der Klägerin nach §§ 34, 69 AO setzt entgegen der Ansicht der Klägerin auch nicht den Erlass eines Haftungsbescheides voraus. Sie entsteht vielmehr bereits mit der Verwirklichung des Haftungstatbestandes. Der Haftungsbescheid hat hinsichtlich des Haftungsanspruches vielmehr nur deklaratorische Bedeutung (vgl. von Wallis in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO, vor § 69 Rdnr. 11) und dient allein der Verwirklichung des Haftungsanspruches (vgl. Boeker in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO § 69 Rdnr. 55). – Da es für die vorliegende Entscheidung nicht auf den Erlass eines Haftungsbescheides ankommt, kann dahinstehen, ob der Vortrag

hinsichtlich des Haftungsbescheides vom 15. 9. 1999 im nachlassenden Schriftsatz des beklagten Landes vom 7. 10. 1999 noch als innerhalb der mündlichen Verhandlung vorgetragen gilt.

Anmerkung der Schriftleitung:

Das Landgericht erkennt zwar an, dass die gepfändeten Gegenstände der Klägerin persönlich gehören und dass auf Grund eines Titels gegen die GmbH nicht in das Privatvermögen der Alleingesellschafterin der GmbH vollstreckt werden kann (§ 13 Abs. 2 GmbHG), lässt aber die auf Grund des Titels gegen die GmbH ausgebrachte Pfändung in Vermögenswerte der Alleingesellschafterin (hier Klägerin) gleichwohl zu, weil es die persönliche Haftung der Klägerin gem. § 69 AO für gegeben und insoweit einen Haftungsbescheid des Gläubigers nicht für erforderlich hält.

Damit werden grundlegende Prinzipien des Vollstreckungsrechts verwischt. Nach § 750 ZPO darf die Vollstreckung nur beginnen, wenn die Person gegen die sie stattfinden soll, im Schultitel benannt ist. Dieser ZPO-Vorschrift entsprechen die §§ 249, 253, 254 AO. Nach § 253 AO ist Vollstreckungsschuldner derjenige, gegen den sich der zu vollstreckende Verwaltungsakt richtet. Das ist im vorliegenden Fall eindeutig die GmbH, so dass nur in deren Vermögen vollstreckt werden konnte. Gleichwohl kann es vorkommen, dass durch eine Pfändung Vermögen Dritter erfasst wird, da der Vollziehungsbeamte, wie auch der Gerichtsvollzieher, gem. § 286 Abs. 1 AO/ § 808 Abs. 1 ZPO nur Gewahrsam zu prüfen hat. Hiergegen können Dritte gem. § 771 ZPO vorgehen, falls auf entsprechenden Nachweis keine Freigabe durch den Gläubiger erfolgt.

Nach § 69 AO haften zwar Geschäftsführer einer GmbH für Steuerschulden auch persönlich, wenn sie ihre Pflichten gem. § 34, 35 AO vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen. Die dahin gehenden Feststellungen sind aber nicht in der Zwangsvollstreckung und auch nicht im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zu treffen, sondern gem. §§ 191, 219 AO einem besonderen Haftungsbescheid vorbehalten, der den davon betroffenen Haftungsschuldner ausdrücklich bezeichnen muss und gem. § 121 AO der schriftlichen Begründung bedarf. Dasselbe gilt für den Duldungsschuldner, wenn diesem gehörende Gegenstände, die dem Unternehmen dienen, gem. § 74 AO im Wege der Zwangsvollstreckung für Steuerschulden in Anspruch genommen werden sollen.

Dem Haftungsschuldner steht gegen den Haftungsbescheid der Rechtsweg offen, in dem zu prüfen ist, ob eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung im Sinne des § 69 AO vorliegt. Der in Art. 19 Abs. 4 GG garantierte Rechtsschutz wird dem Haftungsschuldner aber genommen, wenn ihm gehörende Gegenstände auf Grund eines Titels gegen die GmbH gepfändet werden und seine hiergegen erhobene Drittwiderspruchsklage mit der Begründung abgewiesen wird, dass er für die Schuld der GmbH gem. § 69 AO ohnedies hafte. Dies wird auch nicht dadurch gerechtfertigt, dass die Klägerin sich, wie das Landgericht ausführt, „mit der Klage aus § 771 ZPO selbst auf die Ebene der materiellen Berechtigung des Vollstreckungszugriffs“ begeben habe. Dieser Rechtsweg ist ihr nämlich durch § 262 AO ausdrücklich vorgeschrieben.

Zur Frage der Notwendigkeit eines besonderen Haftungsbescheids gem. § 191 AO und der Voraussetzungen der Haftung gem. §§ 34, 69 AO, die durchaus nicht in jedem Falle gegeben sind, vgl. die Ausführungen von Schumann in Kommunal-Kassen-Zeitschrift (KKZ), 1997, S. 229–232 m. w. Nachweisen.

Auch bei privatrechtlichen Ansprüchen kann sich ergeben, dass der Geschäftsführer einer GmbH wegen Pflichtverletzungen im Wege der Durchgriffshaftung von Gläubigern der

GmbH in Anspruch genommen wird. Jedoch wird nicht bereits auf Grund des gegen die GmbH ergangenen Urteils gegen ihn vollstreckt werden.

§§ 807, 900, 915 ZPO

Auch wenn der Schuldner freiwillig eine eidesstattliche Versicherung über sein Vermögen vor einem Notar abgegeben hat, ist er auf Antrag des Gläubigers verpflichtet, die eidesstattliche Versicherung gem. § 807 ZPO vor dem Gerichtsvollzieher abzugeben, da nur diese strafbewehrt ist und in das Schuldnerverzeichnis eingetragen wird.

LG Flensburg, Beschl. v. 27. 3. 2000
– 5 T 79/2000 –

Aus den Gründen:

Durch den angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht den Widerspruch des Schuldners gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO zurückgewiesen.

Mit der rechtzeitig eingegangenen sofortigen Erinnerung, der das Amtsgericht nicht abgeholfen hat, macht der Schuldner geltend, er sei zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gegenüber dem Gerichtsvollzieher nicht verpflichtet, weil er am 18. 10. 1999 gegenüber dem Notar ... seine Vermögensverhältnisse offenbart habe.

Die als sofortige Beschwerde zu behandelnde Erinnerung ist nach § 793 ZPO zulässig, in der Sache aber nicht begründet.

Es ist davon auszugehen, dass die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen. Aus dem Protokoll des Gerichtsvollziehers vom 8. 11. 1999 ergibt sich, dass die Vollstreckung erfolglos verlief. Der Schuldner ist damit gemäß § 807 ZPO zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet.

Dieser Verpflichtung und der damit verbundenen Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (§ 915 ZPO) kann sich der Schuldner nicht durch freiwillige Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung vor einem Notar entziehen. Das Offenbarungsverfahren nach §§ 807, 899 ff. ZPO ist ein besonders ausgestattetes Verfahren der Zwangsvollstreckung, das die persönliche Erklärung und Versicherung vor dem Gerichtsvollzieher zwingend vorsieht mit der Strafbewehrung des § 156 StGB für den Fall einer fehlenden Angabe (vgl. 5 T 8/00, Zöller/Stöber, ZPO, 21. Auflage, § 807 ZPO, Rdnr. 39; LG Düsseldorf Rpf. 1981, 151; LG Detmold Rpf. 1982, 165).

Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen (z. B. geringfügige Restforderung, offenkundige Vermögensverhältnisse) kann das Rechtsschutzinteresse entfallen, was hier jedoch nicht der Fall ist.

Die mit der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verbundene Eintragung in das Schuldnerverzeichnis ist gesetzlich vorgesehen. Die daraus entstehenden Nachteile muss der Schuldner in Kauf nehmen.

§§ 900 Abs. 1, 901, 180, 170, 218 ZPO; § 185 b Nr. 3 GVGA

Zum ersten Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist der Schuldner mit Zustellungsurkunde zu laden; zum Erlass eines Haftbefehls reicht es nicht aus, wenn dem zum Termin nicht erschienenen Schuldner der Termin anlässlich der erfolglosen Pfändung nur mündlich mitgeteilt worden war.

LG Karlsruhe, Beschl. v. 28. 2. 2000
– 11 T 68/2000 –

Aus den Gründen:

Der Haftbefehl zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 ZPO durfte nicht ergehen, weil die Schuldnerin zu dem Offenbarungstermin am 19. 11. 1999 nicht ordnungsgemäß geladen war. Die Verkündung der Terminbestimmung gegenüber der Schuldnerin im Rahmen des Pfändungstermines am 29. 10. 1999 war insoweit nicht ausreichend.

Die Ladung zum Offenbarungstermin ist dem Schuldner gemäß § 900 Abs. 1 Satz 3 ZPO förmlich zuzustellen. Das Gesetz schreibt in § 900 Abs. 2 Satz 5 ZPO die förmliche Ladung des Schuldners auch bei seiner Anwesenheit anlässlich eines Vollstreckungsversuchs vor. Für den Fall, dass der Gerichtsvollzieher nach Widerspruch von der sofortigen Abnahme der eidesstattlichen Versicherung absieht und Offenbarungstermin bestimmt, muss die Ladung nach dieser Vorschrift entsprechend Absatz 1 dem Schuldner zugestellt werden, was gemäß §§ 180, 170 ZPO an Ort und Stelle durch Übergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks erfolgen kann. Die unabdingbare Anordnung der förmlichen Ladung schließt eine Anwendung des § 218 ZPO (Entbehrlichkeit der Ladung zu dem in einer verkündeten Entscheidung bestimmten Termin) aus (vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 21. Aufl., § 900 Rdnr. 10; Baumbach/Hartmann, ZPO, 58. Aufl., § 900 Rdnr. 13; Thomas/Putzo, ZPO, 21. Aufl., § 900 n. F. Rdnr. 18). Sieht der Gerichtsvollzieher ohne förmlichen Widerspruch des Gläubigers oder Schuldners nach pflichtgemäßem Ermessen von der sofortigen Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ab, muss das Verfahren nach § 900 Abs. 1 ZPO erst recht zur Anwendung kommen. Der Streit, ob nach der Neuregelung des § 900 Abs. 2 Satz 5 ZPO durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle nunmehr auch Terminsänderungen ausnahmslos zuzustellen sind (so Thomas/Putzo, ZPO, 21. Aufl., § 901 n. F. Rdnr. 5) oder bei Erscheinen des Schuldners Verkündung der Vertagung ohne erneute Ladung entsprechend § 218 ZPO zulässig ist (so Zöller/Stöber, ZPO, 21. Aufl., § 900 Rdnr. 14; Baumbach/Hartmann, ZPO, 58. Aufl., § 900 Rdnr. 17), ist vorliegend nicht entscheidungserheblich, weil anlässlich des Vollstreckungsversuchs erstmalig Offenbarungstermin bestimmt wurde und keine Vertagung eines bereits ordnungsgemäß anberaumten Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung stattfand.

Anmerkung der Schriftleitung:

Der Gerichtsvollzieher hatte sich an der in dem Kommentar zum GVKostG Schröder/Kay, 10. Aufl., Seite 405, Rdnr. 36, als Alternative zur förmlichen Zustellung aufgezeigten Verfahrensweise orientiert. Diese Verfahrensweise, die das Landgericht in obiger Entscheidung nicht billigt, stützt sich auf § 218 ZPO, wonach eine Ladung zu Terminen, die in einer verkündeten Entscheidung bestimmt sind, nicht erforderlich ist. Ein solches Verfahren wäre zwar sinnvoll und Kosten sparend, jedoch ist festzustellen, dass § 218 ZPO auch im Prozessverfahren nur dann zur Anwendung kommt, wenn die Parteien zu dem Termin, in welchem der neue Termin beschlossen und verkündet wurde, ordnungsgemäß geladen waren (Zöller, ZPO, 21. Aufl. Rdnr. 1 zu § 218).

Wenn der Gerichtsvollzieher mit dem Schuldner anlässlich der erfolglosen Vollstreckung einen Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (z. B. wegen augenblicklicher Verhinderung) vereinbart und der Schuldner zu diesem Termin auch erscheint, ist dagegen sicher nichts einzuwenden. Soll aber ein Haftbefehl ergehen, weil der Schuldner nicht erschienen ist, muss die ordnungsgemäße Ladung zum Termin nachweisbar sein.

§§ 807, 903 ZPO; § 185 a GVGA

Über den amtlichen Vordruck für das Vermögensverzeichnis hinausgehende Fragen des Gläubigers im Offenbarungsverfahren sind nur in Bezug auf die konkrete Situation des Schuldners zulässig und dürfen nicht durch Vorlage eines zusätzlichen pauschalen Fragenkatalogs zu einer reinen Ausforschung des Schuldners führen.

LG Münster, Beschl. v. 9. 12. 1999
– 5 T 998/99 –

Aus den Gründen:

Der Schuldner hat zur Niederschrift des Finanzamts ... am 6. 3. 1997 die eidesstattliche Versicherung über sein Vermögen im Sinne von § 807 ZPO abgegeben. Auf Antrag der Gläubigerin vom 10. August 1998 ist dieser eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses am 11. August 1998 übersandt worden. Am 9. August 1999 beantragte die Gläubigerin, den Schuldner zur Ergänzung des Vermögensverzeichnisses vorzuladen und dem Schuldner insgesamt 14 Fragen vorzulegen, die dieser im Ergänzungstermin zu beantworten habe. Auf die Antragschrift vom 9. 8. 1999 wird Bezug genommen.

Im angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht den Antrag auf Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung zurückgewiesen, weil die von der Gläubigerseite für die Nachbesserung gestellten Fragen entweder schon im Vermögensverzeichnis ordnungsgemäß und eindeutig beantwortet worden seien oder aber durch § 807 ZPO nicht gedeckt und damit unzulässig seien.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Gläubigerin, mit der sie ihren erstinstanzlichen Antrag wiederholt, ist zulässig nach § 793 ZPO, sie hat jedoch nur zu einem geringen Teil Erfolg, so dass, wie aus dem Tenor ersichtlich, zu entscheiden war.

Die Nachbesserung einer eidesstattlichen Versicherung ist im Gesetz nicht geregelt. Nach herrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung (vgl. für alle Zöller, ZPO, 21. Auflage, § 903, Rdnr. 14) ist diese jedoch zulässig, wenn der Schuldner ein lückenhaftes oder unklares Vermögensverzeichnis vorgelegt hat, es mithin nicht so vollständig ausgefüllt hat, wie es nach dem Zweck des § 807 ZPO für die Kenntnis des Gläubigers zum Zugriff auf angegebene Vermögenswerte erforderlich ist. In diesem Zusammenhang ist es nach der Rechtsprechung der Kammer auch zulässig, dass ein Gläubiger im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung sein Fragerecht ausübt und dem Schuldner über die vom Gericht verwendeten Vordrucke des Vermögensverzeichnisses hinausgehende konkrete Fragen stellt. Es ist auch zulässig, dass insoweit durch den Gläubiger beim Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung schriftliche konkrete Fragen gestellt werden, die der Rechtspfleger/Gerichtsvollzieher sodann vom Schuldner im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beantworten lassen kann. Voraussetzung für die Zulässigkeit solcher Fragen ist es jedoch stets, dass der Gläubiger konkrete, auf den Schuldner und dessen Vermögensverhältnisse bezogene Fragen stellt, welche über den allgemeinen Fragenkatalog des Vermögensverzeichnisses hinausgehen bzw. diesen näher konkretisieren. Der Rechtspfleger/Gerichtsvollzieher ist im Offenbarungsverfahren jedoch nicht verpflichtet, dem Schuldner einen vom Gläubiger eingereichten pauschalen schriftlichen Fragenkatalog ohne Bezug zum konkreten Einzelfall zur Beantwortung vorzulegen. Eine sog. „extensive Schuldnerbefragung“ ist mit der gegenwärtigen Rechtslage nicht zu vereinbaren (Kammerbeschluss vom 15. 8. 1995, 5 T 772/95).

So hat die Kammer beispielsweise in dem Beschluss vom 18. 7. 1996, 5 T 442/96, eine Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung zugelassen, weil sich nach Lage der Dinge der Verdacht ergab, der Schuldner erziele möglicherweise im elterlichen Betrieb vorsätzlich lediglich ein geringes Einkom-

men, um einer Pfändung durch die Gläubigerin zu entgehen. Die Kammer hat daher wegen des Verdachts verschleierte Einkommens nähere Fragen nach Art und Umfang der Arbeit des Schuldners zugelassen. Der vorliegende Fall weist insoweit eine Ähnlichkeit aus, als dass der Schuldner in der eidesstattlichen Versicherung vom 6. 3. 1997 angegeben hat, er habe seinen Bäckereibetrieb im Jahre 1997 an seine Ehefrau verkauft und arbeite nunmehr im Betrieb seiner Ehefrau für einen monatlichen Bruttolohn i. H. v. 1 500,- DM. Bei dieser Sachlage ist es nahe liegend, dass die Gläubigerin unter Ziffer 1) des im Antrag vom 9. 8. 1999 enthaltenen Fragenkatalogs nach sonstigen Geldwerten- und Sachleistungen (Kost, Logis, Kleidung, kostenlose Waren- und Dienstleistungen, kostenlose Nutzung fremder Einrichtungen usw.) fragt. Ebenso liegt es nahe, dass die Gläubigerin unter Ziffer 2) dieses Fragenkatalogs nach der privaten Nutzung des Pkw Mercedes seiner Ehefrau fragt. Beides sind Fragen nach Vermögenswerten von Seiten des Schuldners, die unter Umständen nach § 850 h ZPO Einfluss auf die Bestimmung eines dem Schuldner zu belastenden pfandfreien Betrages haben könnten. Insoweit ist das Vermögensverzeichnis unvollständig. Diese Fragen sind daher vom Schuldner im Wege der Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses zu beantworten.

Die übrigen Fragen aus dem Fragenkatalog vom 8. 9. 1999 sind jedoch nicht zuzulassen.

Die Fragen nach Nebenarbeitsverhältnissen und weiteren Tätigkeiten des Schuldners (Ziffern 3 und 4 auf Seite 2 des Antrags vom 8. 9. 1999) sind reine Ausforschungsfragen. Der Schuldner hat angegeben, dass er im Betrieb seiner Ehefrau arbeite. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich und auch nicht von der Gläubigerin vorgetragen, dass der Schuldner anderweitigen Tätigkeiten nachgeht. Die Fragen nach Lohnabtretungen und anderen Gläubigern (Ziffern 5 bis 7) sind unzulässig, da der Schuldner sein Vermögen angeben sollte, nicht aber seine Verbindlichkeiten. Die Fragen Ziffern 1 bis 7 des zweiten Fragenkatalogs (Seite 3 und 4 des Antrags vom 8. 9. 1999) brauchen sämtlich nicht beantwortet zu werden. Der Schuldner hat angegeben, dass er seine Bäckerei an seine Ehefrau verkauft hat und dafür monatliche Raten von 1 000,- DM bekommt. Damit ist die Forderung des Schuldners ausreichend gekennzeichnet. Ob dem Schuldner das Geld bar oder unbar und auf welches Konto gezahlt wird, ob die Forderung des Schuldners überhaupt befriedigt wird, ob sie abgetreten oder verpfändet bzw. gepfändet ist, ob deswegen irgendwelche Sicherheiten bestehen oder nicht, gehört nicht in ein Vermögensverzeichnis; diese Fragen kann die Gläubigerin nur beantwortet erhalten, wenn sie die Forderung des Schuldners bei seiner Ehefrau pfändet und sich dann mit der Ehefrau des Schuldners als Drittschuldnerin oder anderen bevorrechtigten Gläubigern (im Falle der Abtretung oder Verpfändung) auseinandersetzt.

Da die Beschwerde im Ergebnis im Wesentlichen keinen Erfolg gehabt hat, weil der Schuldner nur 2 von 14 gestellten Fragen noch zu beantworten hat, hat die Kammer die außergerichtlichen Kosten im Beschwerdeverfahren der Gläubigerin gemäß § 92 Abs. 2 ZPO auferlegt.

§§ 753, 807 Abs. 1 Nr. 4; 900 ZPO; § 185 a Nr. 2 d GVGA
Zur Ankündigung der Vollstreckung mit einer Frist von 2 Wochen im Sinne des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO ist der Gerichtsvollzieher nur verpflichtet, wenn ihm mit dem Sachpfändungsauftrag zugleich der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erteilt ist und der Schuldner bei wiederholt versuchter Vollstreckung nicht angetroffen wurde.

LG Wiesbaden, Beschl. v. 24. 9. 1999
- 4 T 596/99 -

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin hat mit Schreiben vom 26. 3. 1999 dem Gerichtsvollzieher einen Sachpfändungsauftrag erteilt. Aus dem Vollstreckungsprotokoll des Gerichtsvollziehers vom 31. 5. 1999 geht hervor, dass dieser die Schuldnerin trotz vorheriger Ankündigung seines Erscheinens nicht in ihren Geschäftsräumen angetroffen hat. Mit Schreiben vom gleichen Tag hat der Gerichtsvollzieher die Vollstreckungsunterlagen mit dem Bemerken an die Gläubigerin zurückgesandt, zur Fortsetzung des Verfahrens sei eine Durchsuchungsanordnung erforderlich. Die Gläubigerin hat mit Schreiben vom 22. 6. 1999 gegenüber dem Gerichtsvollzieher beantragt, *Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung* zu bestimmen. Der Gerichtsvollzieher hat diesen Antrag mit der Begründung an die Gläubigerin zurückgesandt, die Voraussetzungen für das *Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung* lägen nicht vor. Mit Schreiben vom 30. 6. 1999 hat die Gläubigerin ihr Begehren gegenüber dem Gerichtsvollzieher wiederholt, was dieser durch Schreiben vom 12. 7. 1999 zurückgewiesen hat.

Wegen der Verhaltensweise des Gerichtsvollziehers hat die Gläubigerin *Vollstreckungserinnerung* mit dem Antrag eingelegt, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, das *Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über das Vermögen der Schuldnerin* einzuleiten.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht die *Vollstreckungserinnerung* der Gläubigerin zurückgewiesen.

Hiergegen hat die Gläubigerin unter Aufrechterhaltung ihres erstinstanzlichen Antrages *sofortige Beschwerde* eingelegt.

Die Beschwerde ist gemäß § 793 ZPO statthaft und auch ansonsten zulässig.

Sie ist aber nicht begründet.

Völlig zu Recht hat der Gerichtsvollzieher die Einleitung des *Verfahrens auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch die Schuldnerin* abgelehnt, weil entgegen der Auffassung der Gläubigerin die gesetzlichen Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO nicht vorliegen. Danach ist ein Schuldner nach Stellung eines *Antrages gemäß § 900 Abs. 1 ZPO zur Errichtung des Vermögensverzeichnisses* verpflichtet, wenn der Gerichtsvollzieher den Schuldner **wiederholt** in seiner Wohnung nicht angetroffen hat, nachdem er einmal die Vollstreckung **mindestens zwei Wochen vorher** angekündigt hatte, es sei denn, der Schuldner hat seine Abwesenheit genügend entschuldigt und den Grund glaubhaft gemacht. Hier gibt das Vollstreckungsprotokoll vom 31. 5. 1999 nichts dafür her, dass der Gerichtsvollzieher die Schuldnerin wiederholt (also mindestens zweimal) aufgesucht hat und die Ankündigung des Vollstreckungsversuches vom 31. 5. 1999 mindestens zwei Wochen vorher erfolgt ist.

Die Kammer vermag auch nicht die Auffassung der Gläubigerin zu teilen, dass ein Gerichtsvollzieher, dem ein reiner Sachpfändungsauftrag erteilt worden ist, die Verpflichtung hat, für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO Sorge zu tragen. Für eine solche Verpflichtung gibt das Gesetz nichts her. Zwar liegt es in der Natur der Sache, dass vom Gerichtsvollzieher, dem ein reiner Sachpfändungsauftrag erteilt worden ist, für den Fall, dass er den Schuldner antrifft und dieser die Durchsuchung verweigert bzw. wenn bei der Durchsuchung die Fruchtlosigkeit der Pfändung festgestellt wird, die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 No. 1-3 ZPO für die *Abgabe der eidesstattlichen Versicherung* geschaffen werden; jedoch besagt dies nichts darüber, dass der Gerichtsvollzieher auch bei einem reinen Sachpfändungsantrag für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO zu sorgen hat. Dafür ergibt sich auch nichts aus der Vorschrift des

§ 900 Abs. 2 ZPO, der lediglich besagt, dass der Gerichtsvollzieher bei Vorliegen eines Antrages nach § 900 Abs. 1 ZPO und der Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO dem Schuldner ohne Terminladung die *eidesstattliche Versicherung* abnehmen kann, wenn er diesen bei anderer Gelegenheit antrifft.

Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO hat der Gerichtsvollzieher allenfalls dann Sorge zu tragen, wenn mit dem Sachpfändungsantrag für den Fall von dessen Scheitern schon das *Gesuch auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung* gestellt worden ist. Ein solch kombinierter Auftrag ist seit dem 1. 1. 1999 möglich, weil der Gerichtsvollzieher nunmehr auch das für die *Abnahme der eidesstattlichen Versicherung* zuständige Vollstreckungsorgan ist.

Anmerkung der Schriftleitung:

Das Landgericht Lüneburg, DGVZ 2000, S. 25/26, hat den Gerichtsvollzieher für verpflichtet gehalten, die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO zu schaffen, wenn der Gläubiger dies in seinem Sachpfändungsauftrag ausdrücklich beantragt hat. Das Landgericht Wiesbaden hält in der vorstehend abgedruckten Entscheidung diese Verpflichtung nicht für gegeben, wenn lediglich ein Sachpfändungsauftrag erteilt ist und der Schuldner wiederholt nicht angetroffen wird. Es wird damit den Gegebenheiten eher gerecht, denn es erscheint unbillig, immer dann die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO zu schaffen, wenn der Schuldner nicht anzutreffen ist, ohne dass ein Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gestellt ist. Dadurch treten unnötige Mehrbelastungen und Verzögerungen ein, weil solche Vollstreckungstermine nicht nur angekündigt, sondern auch eingehalten werden müssen und nicht in die üblichen Dienstwege oder Dienstreisen eingebunden werden können. Andererseits ist nicht bekannt, ob der Gläubiger das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung einzuleiten beabsichtigt oder eine richterliche Durchsuchungsanordnung (§ 758 a ZPO) beantragen will. Oft ist auch noch nicht bekannt, ob der Schuldner die eidesstattliche Versicherung bereits abgegeben hat (§ 903 ZPO). Der Gläubiger, der das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung betreiben will, kann aber ohne zusätzliches Kostenrisiko seinen Sachpfändungsauftrag mit dem Eventualauftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung verbinden und damit erreichen, dass der Gerichtsvollzieher ggf. gem. § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO vorgeht. Nur in diesem Fall ist das Vorgehen nach § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO für das Zwangsvollstreckungsverfahren unmittelbar förderlich.

§§ 899, 900 ZPO; § 1 Abs. 1 Nr. 5 RBerG; § 62 GVGA

Ob ein Inkassounternehmen berechtigt ist, dem Gerichtsvollzieher den Auftrag zu erteilen, von dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung entgegenzunehmen, hängt von dem Inhalt der dem Inkassounternehmen erteilten Genehmigung ab.

**I. AG Rheinberg, Beschl. v. 3. 2. 2000
– 26 M 155/2000 –**

**II. AG Mönchengladbach, Beschl. v. 16. 2. 2000
– 31 M 195/2000 –**

I.

Aus den Gründen:
(AG Rheinberg)

Mit Schreiben vom 13. 12. 1999 beauftragte die Gläubigerin den Gerichtsvollzieher, Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu bestimmen. Mit Schreiben vom 22. 12. 1999 teilte der Gerichtsvollzieher der Gläubigerin mit, er habe die Vollstreckung weisungsgemäß eingestellt, da Inkassounternehmen nicht zur Antragstellung im Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung berechtigt seien.

Hiergegen richtet sich die Erinnerung der Gläubigerin vom 11. 1. 2000.

Die Erinnerung ist zulässig und begründet.

1. Die Erinnerung ist gemäß § 766 Abs. 2 ZPO zulässig, denn in der „weisungsgemäßen Einstellung“ der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher liegt die Weigerung, eine Vollstreckungshandlung dem Auftrag gemäß auszuführen. Einer Anhörung der Schuldnerin vor der Entscheidung über die Erinnerung der Gläubigerin bedurfte es nicht (vgl. Stöber in Zöller, ZPO, § 766 Rdnr. 27). Vom Verfahren ist die Schuldnerin – bisher – nicht betroffen. Begehrt wird eine Handlung des Gerichtsvollziehers, für deren Durchführung die Schuldnerin ebenfalls nicht angehört werden würde.

2. Die Erinnerung ist begründet. Der Gerichtsvollzieher hat das Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vorbehaltlich der Prüfung des Vorliegens der weiteren Voraussetzungen hierfür durchzuführen gemäß § 899 Abs. 1 ZPO. Der Antrag der Gläubigerin ist nicht zurückzuweisen, weil es an einer wirksamen Vertretung fehlen würde. Richtig ist allerdings, dass der Antrag der Gläubigerin dann zurückzuweisen wäre, wenn sie durch ein Inkassounternehmen vertreten würde, dem die Stellung eines solchen Antrages nicht gestattet wäre, weil es nur für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen zugelassen ist (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Rechtsberatungsgesetz). So liegt der Fall hier aber nicht. Die Gläubigerin hat die Erlaubnisurkunde vorgelegt, mit der ihrer Verfahrensbevollmächtigten gestattet worden ist, „mit dem Vollstreckungsgericht zu verkehren“. Hier hat die Gläubigerin die Erlaubnis vom 14. 11. 1985 vorgelegt, die allerdings auf früher erstattete Erlaubnisse Bezug nimmt. Aus anderen Verfahren ist dem Gericht die Erlaubnis des Präsidenten des Landgerichts Bad-Kreuznach vom 21. 12. 1973 in der Fassung vom 20. 2. 1976 bekannt. In der Erlaubnis vom 21. 12. 1973 heißt es noch, der Gläubiger-Vertreterin werde die Erlaubnis erteilt, Anträge in gerichtlichen Mahnverfahren zu stellen und dieserhalb mit dem Vollstreckungsgericht zu verkehren. In der Erlaubnis vom 20. 2. 1976 heißt es dann, der Gläubiger-Vertreterin sei die Erlaubnis erteilt, Anträge im gerichtlichen Mahnverfahren zu stellen und mit dem Vollstreckungsgericht zu verkehren. Daraus ergibt sich, dass eine ursprünglich möglicherweise enthaltene Einschränkung, dass der Verkehr mit dem Vollstreckungsbericht nur wegen Anträgen im Mahnverfahren gestattet sei, weggefallen ist. Der Gläubiger-Vertreterin ist der Verkehr mit dem Vollstreckungsgericht gestattet. Dies kann nichts anderes meinen, als dass das Vollstreckungsverfahren auch vor dem Vollstreckungsgericht durch die Gläubiger-Vertreterin betrieben werden darf.

Dieses Ergebnis der Auslegung der der Gläubiger-Vertreterin erteilten Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz wird bestätigt durch die Auskunft des Präsidenten des Landgerichts Mainz vom 27. 1. 2000. Das Gericht hat dort um Erläuterung gebeten, wie die erteilte Erlaubnis zu verstehen sei. Der Präsident des Landgerichts Mainz antwortete mit Schreiben vom 27. 1. 2000 darauf, die Befugnis, mit den Vollstreckungsgerichten zu verkehren, umfasse auch die Möglichkeit, Anträge im Zwangsvollstreckungsverfahren zu stellen.

Darauf, ob es grundsätzlich Inkassounternehmen nicht erlaubt ist, Anträge auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu stellen oder nicht, kommt es danach nicht an. Hier geht es um einen Einzelfall. In diesem Einzelfall ist alleine zu prüfen, ob hier die Gläubiger-Vertreterin zur Stellung des Antrages berechtigt ist. Das ist im Hinblick auf die ihr erteilten Erlaubnisse zu bejahen. Durch das Gericht ist nicht zu prüfen, ob die der Gläubiger-Vertreterin erteilten Erlaubnisse dem Rechtsberatungsgesetz entsprechen oder nicht. Es handelt sich jedenfalls um bestandskräftige, begünstigende Verwaltungs-

akte, an deren Wirkung – Erlaubnis für die Gläubiger-Vertreterin – sich das Gericht zu halten hat.

Schließlich steht der Verpflichtung des Gerichtsvollziehers, die Gläubiger-Vertreterin auch in Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu akzeptieren, die Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Kleve vom 15. 12. 1999 (3712 E – 182) nicht entgegen. Das Gericht ist nicht an Weisungen des Präsidenten des Landgerichts gebunden.

Nochmals sei aber zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass die Abweichung von der mit der Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Kleve vertretenen Auffassung hier auf den Umständen des Einzelfalles beruht und auf andere Inkassounternehmen nur dann übertragbar sein könnte, wenn diese über eine identische Erlaubnis wie die Gläubiger-Vertreterin verfügen.

II.

Aus den Gründen:
(AG Mönchengladbach)

Die von der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin vorgelegte *Erlaubnisurkunde* des Präsidenten des Landgerichts Mainz vom 2. 2. 1999 umfasst nicht nur das gerichtliche Mahnverfahren und die außergerichtliche Forderungseinziehung, sondern auch den Verkehr mit den Vollstreckungsgerichten.

Anmerkung der Schriftleitung:

Beide Amtsgerichte haben die betroffenen Gerichtsvollzieher angewiesen, die Anträge der Gläubiger auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nicht wegen fehlender Erlaubnis der Bevollmächtigten zur Betreibung des Verfahrens abzulehnen. Damit wird den Gerichtsvollziehern die Pflicht auferlegt, in einschlägigen Fällen zusätzlich den Inhalt der den Inkassounternehmen von dem zuständigen Landgerichtspräsidenten erteilten Erlaubnis zu überprüfen, die insbesondere dann den „Verkehr mit den Vollstreckungsgerichten“ erlauben kann, wenn sie vor der Änderung des Rechtsberatungsgesetzes im Jahr 1980 erteilt worden ist. Dies bedeutet, dass Inkassounternehmen die ihnen erteilte Erlaubnis dem Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung beifügen müssen oder dass der Gerichtsvollzieher diesen Nachweis zunächst anfordern muss. Ob dieser Aufwand erforderlich ist, hängt von der Frage ab, ob das in die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers verlagerte Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ein gerichtliches oder ein außergerichtliches Verfahren im Sinne des Art. 1 § 1 Abs. 1 Nr. 5 RBERG ist. Insoweit wird auf die Abhandlung von Viertelhausen in DGVZ 2000, S. 55–59, verwiesen, der die Erteilung entsprechender Aufträge durch Inkassounternehmen generell für zulässig hält.

§ 756 ZPO; § 84 GVGA

Zur Vollstreckung eines Zug-um-Zug-Urteils muss die dem Schuldner anzubietende Gegenleistung (hier Computerprogramme) im Tenor des zu vollstreckenden Urteils zweifelsfrei bezeichnet sein.

I. AG Hildesheim, Beschl. v. 19. 10. 1998
– 23a M 1394/98 –

II. LG Hildesheim, Beschl. v. 25. 11. 1998
– 5 T 713/98 –

I.

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin hat gegen die Schuldnerin am 12. 5. 1998 ein Urteil erwirkt, nach dem die Schuldnerin verurteilt worden ist, an die Gläubigerin 25 300,- DM nebst 5 % Zinsen seit dem 19. 11. 1997 Zug um Zug gegen Übergabe der Installationsdatenträger (CD-Rom's) sowie zwei Handbücher für das Programm „DIaCAD-Profi-Line“ zu zahlen.

Die Gläubigerin hat am 20. 7. 1998 den Gerichtsvollzieher unter Übersendung des Urteils und zweier Handbücher für das Programm DIaCAD-Profi-Line sowie sechs Installationsdatenträger (CD-Rom's) beauftragt, den Betrag Zug um Zug gegen Übergabe der Gegenstände aus dem Urteil zu vollstrecken. Der Gerichtsvollzieher teilte daraufhin am 5. 9. 1998 der Gläubigerin mit, dass ihm eine Vollstreckung aus dem Urteil nicht möglich sei, da die Gegenleistung nicht hinreichend bestimmt sei. Mit ihrer Erinnerung beantragt die Gläubigerin, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Zwangsvollstreckung durchzuführen.

Sie meint, die Gegenleistung sei im Urteil hinreichend bestimmt, weil im Tatbestand die Gegenstände der Zug-um-Zug-Leistung aufgelistet seien. Der Gläubiger besitze auch nur ein DIaCad-System, weswegen es unzweifelhaft sei, dass die richtige Gegenleistung dem Gerichtsvollzieher vorliege.

Die Erinnerung ist zulässig, § 766 ZPO, aber nicht begründet.

Nach § 756 ZPO darf der Gerichtsvollzieher dann, wenn die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner abhängt, nur dann mit der Vollstreckung beginnen, wenn er dem Schuldner die diesem gebührende Leistung in einer den Verzug der Annahme begründenden Weise angeboten hat. Die Verpflichtung zur Zug-um-Zug-Leistung ergibt sich zweifelsfrei aus dem Tenor des Urteils vom 12. 5. 1998, jedoch nicht die eindeutige Bezeichnung der Gegenleistung, diese lässt sich auch nicht durch Auslegung bestimmen. In den Entscheidungsgründen ist dazu ausgeführt, dass vier Programmlicenzen für das Programm DIaCad-Profi-Line bestellt worden sind und das Programm auf den Rechnern der Klägerin installiert worden ist. Eine nähere Bezeichnung der CD-Rom's und Handbücher ist nicht erfolgt, auch nicht die entsprechende Anzahl. Nach dem Urteilstatbestand sind vier Programmlicenzen bestellt worden, die installiert worden sind. Dass es sich dabei um die sechs Installationsdatenträger (CD-Rom's) handelt, die die Gläubigerin dem Gerichtsvollzieher mit Schreiben vom 20. 7. 1998 benannt hat, vermag das Gericht nicht festzustellen. Die anwaltliche Versicherung vom 20. 8. 1998, dass es sich bei den übergebenen Handbüchern und Installationsdatenträgern um die Gegenstände handelt, die laut Urteil vom 12. 5. 1998 zu übergeben sind, führt nicht weiter, da der Gerichtsvollzieher den Inhalt des Titels anhand der in dem Titel dargelegten Ausführungen festzustellen hat und nicht durch außerhalb des Prozesses abgegebene Erklärungen. Eine Zug-um-Zug-Verurteilung muss so bestimmt sein, dass sie ihrerseits zum Gegenstand einer Klage gemacht werden kann (BGH NJW 93, 325). Ein Computerprogramm als Software kann materiell nicht herausgegeben werden. Es können Datenträger zurückgegeben werden, auf denen das Programm gespeichert ist, oder es können die Daten gelöscht werden, so dass sie für niemanden mehr benutzbar sind (vgl. Kammergericht RR 94, 960). Hier sollen zwei Handbücher herausgegeben werden, welche Anzahl von Installationsdatenträgern zu übergeben ist, ergibt sich jedoch nicht. Danach hat das Urteil keinen vollstreckungsfähigen Inhalt, so dass der Gerichtsvollzieher zu Recht die Vollstreckung abgelehnt hat, da er nicht überprüfen kann, ob die angebotene Gegenleistung der nach dem Urteil geschuldeten entspricht. Auch der Hinweis auf das einzige Programm, was die Klägerin besitze, hilft nicht weiter. Zwar kann ein Gerichtsvollzieher sich eines Sachverständigen bedienen um zu klären, ob die anzubietende Leistung der geschuldeten entspricht, hier ergeben sich schon bezüglich der Zahl der Datenträger Probleme.

Eine Anweisung des Gerichtsvollziehers zur Vollstreckung kommt danach nicht in Betracht.

II.
Aus den Gründen:

Die sofortige Beschwerde wird aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses, denen sich die Kammer nach eigener Prüfung in vollem Umfang anschließt und sie der eigenen Entscheidung zugrunde legt, auf Kosten der Beschwerdeführerin (§ 97 ZPO) zurückgewiesen.

Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Gläubigerin irrt, wenn sie meint, dass bei Auslegung des Urteils tenors unter Hinzuziehung der Urteilsgründe eine Konkretisierung der geschuldeten Gegenleistung möglich wäre. Auch die Urteilsgründe lassen eine Identifizierung der körperlich herauszugebenden Gegenstände nicht in einer hinreichenden Präzision zu. Diese notwendige Konkretisierbarkeit kann auch weder durch Rückfrage beim Schuldner noch durch Heranziehung eines Sachverständigen in hinreichendem Umfang erlangt werden (vgl. Zöllner, ZPO, § 756, R. 8 m. w. N.).

§§ 762, 766, 806 a, 807 ZPO; § 11 Abs. 2 GVKostG; §§ 63, 105, 110 GVGA

- 1. Der Gerichtsvollzieher ist nicht verpflichtet, im Rahmen einer Mobiliarvollstreckung verbindliche Feststellungen darüber zu treffen, ob der Schuldner bereits die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat und hiervon dem Gläubiger Kenntnis zu geben.**
- 2. Ergibt sich aus dem Protokoll des Gerichtsvollziehers, der Schuldner habe – angeblich – die eidesstattliche Versicherung noch nicht abgegeben, obwohl die Abgabe bereits erfolgt ist, so handelt es sich dabei nicht um eine falsche Sachbehandlung, so dass der Gläubiger nicht verlangen kann, dass für ein von ihm eingeleitetes Offenbarungsverfahren keine Kosten erhoben werden.**

AG Homburg, Nebenst. Blieskastel, Beschl. v. 6. 12. 1999 – 15 M 1814/99 –

Aus den Gründen:

I. Die Gläubigerin als Erinnerungsführer hatte den Gerichtsvollzieher mit der Teilzwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid vom 30. 4. 1999 beauftragt. Über die durchgeführte Vollstreckung fertigte der Gerichtsvollzieher am 23. 6. 1999 ein Vollstreckungsprotokoll, das sowohl von ihm als auch von der Schuldnerin unterzeichnet ist. Am Ende des vorgenannten Vollstreckungsprotokolles findet sich der formularmäßige Satz „eidesstattliche Versicherung angeblich – nicht – abgegeben beim hiesigen Amtsgericht ...“. Streichungen wurden bei diesem Satz nicht vorgenommen.

Mit Antrag vom 7. 7. 1999 beauftragte die Gläubigerin den Gerichtsvollzieher mit der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (isolierter e.V.-Antrag). Nach Anfrage beim Vollstreckungsgericht teilte der Gerichtsvollzieher mit Protokoll vom 22. 7. 1999 der Gläubigerin mit, dass die Schuldnerin bereits am 9. 2. 1999 in einem anderen Vollstreckungsverfahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben habe. Gleichzeitig gab der Gerichtsvollzieher seine Kostennote i. H. v. 61,70 DM der Gläubigerin bekannt.

Die Gläubigerin wendet sich u. a. gegen diese Kostenerhebung mit dem Rechtsbehelf der „Erinnerung“ vom 1. 9. 1999. Diesen – zunächst gem. § 766 ZPO behandelten – Rechtsbehelf begründet die Gläubigerin damit, dass es die Pflicht des Gerichtsvollziehers gewesen wäre, die Gläubigerin auf die bereits abgegebene eidesstattliche Versicherung hinzuweisen. In diesem Falle wäre ein Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung seitens der Gläubigerin nicht gestellt worden.

Der Gerichtsvollzieher hat hierzu am 18. 10. 1999 seine dienstliche Äußerung abgegeben, in der er ausführt, dass ei-

nerseits die Kosten zutreffend berechnet und andererseits eine sachliche Falschbehandlung nicht vorläge.

II. Der Rechtsbehelf der Gläubigerin ist als Erinnerung i. S. d. § 11 II GvKostG zulässig, in der Sache jedoch unbegründet.

1. Der Sache nach geht es der Gläubigerin darum, dass der zuständige Gerichtsvollzieher seine Pflichten verletzt habe und dadurch für die Gläubigerin vermeidbare Kosten angefallen seien. In erster Linie verfolgt die Gläubigerin mithin das Ziel, von den – ihres Erachtens – unnötigen Kosten der Zwangsvollstreckung befreit zu werden. Dieses Rechtsschutzinteresse ist bei verständiger Würdigung so zu verstehen, dass die Gläubigerin sich gegen die Kostenlast wegen unrichtiger Sachbehandlung wendet. Mithin liegt eine Erinnerung i. S. d. § 11 II GvKostG vor. Diese ist nach allgemeiner Auffassung, der sich das erkennende Gericht anschließt, gegenüber der Erinnerung gem. § 766 ZPO vorrangig (vgl. Hartmann, Kostenetze, 29. Aufl., 2000, § 11 GvKostG, Rdnr. 4; LG Saarbrücken DGVZ 1996, S. 91). Im Interesse der Gläubigerin ist davon auszugehen, dass sie diesen vorrangig zulässigen Rechtsbehelf erheben wollte.

Da das erkennende Gericht bereits mit der Erinnerung befasst war und ist, es insbesondere die dienstliche Äußerung des Gerichtsvollziehers eingeholt und im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs an die Gläubigerin zur Stellungnahme weitergeleitet hatte, ist es berufen, unmittelbar über die Erinnerung i. S. d. § 11 II GvKostG zu entscheiden (vgl. Hartmann, a. a. O., Rdnr. 6).

2. In der Sache ist indes die Erinnerung unbegründet. Denn es liegt keine unrichtige Sachbehandlung des Gerichtsvollziehers vor. Dies ergibt sich aus Folgendem:

a) Gem. § 762 I ZPO hat der Gerichtsvollzieher über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift muss das Protokoll enthalten: 1. Ort und Zeit der Aufnahme; 2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge; 3. die Namen der Personen, mit denen verhandelt ist; 4. die Unterschrift dieser Personen und den Vermerk, dass die Unterzeichnung nach Vorlesung und Vorlegung zur Durchsicht und nach Genehmigung erfolgt sei; 5. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers. Der in § 110 GVKA näher konkretisierte Inhalt des Protokolles lässt den hier streitgegenständlichen Vermerk, wonach die eidesstattliche Versicherung angeblich – nicht – abgegeben sein soll, völlig unerwähnt. Dies hat auch seinen guten Grund. Denn dieser Vermerk ist für den Gläubiger nur von geringerer praktischer Bedeutung. Der Vermerk lässt nämlich keine sicheren Informationen auf Seiten des Gläubigers zu, auf die er vertrauen könnte. Gem. § 806 a ZPO kann der Gerichtsvollzieher den Schuldner zwar befragen, der Schuldner ist indes zur Auskunft in diesem Verfahren nicht verpflichtet. Er ist erst in dem Verfahren nach § 807 zur Auskunft verpflichtet (vgl. Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 57. Aufl., 1999, § 806 a Rdnr. 4). Daher kann der Gerichtsvollzieher in diesem Verfahren keine verlässlichen Informationen darüber erlangen, ob und ggf. wann der Schuldner die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat. Möglicherweise ist auch bereits eine Löschung der Eintragung gem. § 915 a II ZPO zwischenzeitlich erfolgt.

Dass es sich bei diesem formularmäßigen Satz nicht um eine verlässliche, amtliche Auskunft handelt, die schutzwürdiges Vertrauen begründet, bringt der Gerichtsvollzieher in dem Protokoll auch hinreichend deutlich zum Ausdruck. Denn es heißt deutlich „... angeblich ...“. Damit müsste der Gläubiger gewarnt sein. Denn noch deutlicher als durch das Wort „angeblich“ kann man nicht zum Ausdruck bringen, dass die erteilte Information unzuverlässig ist.

Dem Gläubiger steht indes ein anderer, verlässlicher Weg zur Verfügung, in Erfahrung zu bringen, ob und ggf. wann der Schuldner die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat und ob er noch im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist. Er kann gem. § 915 b ZPO Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis beantragen, dies allerdings beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Auf diesem Wege kann der Gläubiger eine aktuelle und zuverlässige Auskunft, jedoch in der Regel nur gebührenpflichtig (Kostenziffern 1644, 1645) erhalten. Dabei ergibt sich bereits aus den vorgenannten Gebührentatbeständen, dass es nicht Aufgabe des Gerichtsvollziehers sein kann, bereits bei Erstellung des Zwangsvollstreckungsprotokolles hinsichtlich der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung eine verlässliche Auskunft zu erteilen. Ansonsten würden diese Gebührentatbestände in der Praxis keinerlei Bedeutung haben. Eine verlässliche Auskunft kann auch aus einem anderen Grunde von dem Gerichtsvollzieher nicht erwartet werden. Würde der Gerichtsvollzieher verpflichtet sein, im Rahmen der Zwangsvollstreckung beim Vollstreckungsgericht regelmäßig das Schuldnerverzeichnis einzusehen oder eine Auskunft einzuholen, würde dies die Zwangsvollstreckung erheblich verlangsamen, was letztlich auch dem Gläubigerinteresse und überdies auch der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle und damit der gesetzgeberischen Intention entgegenstehen würde. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus den §§ 63, 105 GVGA. Denn der Gerichtsvollzieher hat nicht die Aufgaben des Gläubigers bzw. des Gläubigervertreeters wahrzunehmen.

Nach alledem liegt keine falsche Sachbehandlung des Gerichtsvollziehers i. S. v. § 11 I GvKostG vor. Erst recht liegt keine offensichtliche Falschbehandlung vor, was nach der zutreffenden Auffassung der LG Köln und Mainz (DGVZ 88, S. 139, NJW, RR 1998 S. 1294) erforderlich wäre, damit die Erinnerung begründet wäre.

Überdies sind die seitens des Gerichtsvollziehers in Ansatz gebrachten Gebühren zutreffend, worauf der Gerichtsvollzieher in seiner dienstlichen Äußerung zu Recht hingewiesen hat. Es kommt dabei weder auf das Ergebnis noch auf die Art der Durchführung des e.V.-Verfahrens an (Winterstein, DGVZ 1999, 38 ff.).

§ 173 BGB; § 81 ZPO; § 62 Nr. 2 GVGA

Der als Gläubigervertreter tätige Rechtsanwalt hat zu jedem Vollstreckungsauftrag eine Geldempfangsvollmacht vorzulegen, wenn er die Auszahlung der eingezogenen Forderung an sich verlangt; er kann sich nicht darauf berufen, dass er den Gläubiger ständig vertritt.

AG Leverkusen, Beschl. v. 30. 12. 1999
– 46 M 31/99 –

Aus den Gründen:

Mit seiner Erinnerung verfolgt der Gläubiger das Ziel, dass die Auszahlung von eingezogenen Geldbeträgen durch den Gerichtsvollzieher nicht von der nochmaligen Vorlage einer Geldempfangsvollmacht abhängig gemacht wird, wenn dem Prozessvertreter des Gläubigers für eine Vielzahl von Fällen durch einen Auftraggeber Empfangsvollmacht erteilt wurde und diese Vollmacht dem Gerichtsvollzieher schon einmal (in einem anderen Vollstreckungsverfahren) vorgelegen hat. Der Gläubiger trägt dazu vor:

„Die abermalige Anforderung der Vollmacht nach knapp 3 Monaten ist rechtlich nicht haltbar. Wenn ein und derselbe Vollmachtgeber für eine Vielzahl von Vorgängen Vollmacht erteilt hat, dann kann und muss der Dritte, dem gegenüber Vollmacht angezeigt ist, diese gegen sich gelten lassen. Der sog. gute Glaube an den Fortbestand der Vollmacht wird durch das Gesetz ge-

schützt (§ 173 BGB). Anders läge der Fall, wenn ich für einen anderen Vollmachtgeber tätig (gewesen) wäre, dann ist Vorlage der Vollmacht in jedem einzelnen Falle vonnöten. Ich bitte dahin zu entscheiden, dass der Gerichtsvollzieher im vorliegenden Falle und in künftigen Fällen, die Überweisung eingezogener Beträge an mich nicht von der (nochmaligen) Vorlage der Vollmacht abhängig macht, es sei denn, dass ihm Umstände bekannt sind oder er sie kennen müsste, wonach die Vollmacht nicht mehr besteht.“

Der Gerichtsvollzieher ist der Ansicht:

Die Vorlage einer Geldempfangsvollmacht ist gem. § 62 GVGA zwingend vorgeschrieben. Ich kann – auch wenn der Erinnerungsführer die Vorschrift des § 173 BGB zitiert – bei der Vielzahl der Vollstreckungsanträge nicht prüfen, ob die Vollmacht widerrufen worden ist. Es bleibt Herrn Rechtsanwalt Dr. ... unbenommen, die Originalvollmacht bei der Verwaltung des Amtsgerichts Leverkusen zu hinterlegen, damit dort jederzeit durch die Gerichtsvollzieher nachgefragt werden kann.

Die zulässige Erinnerung ist unbegründet, da die Vorlage einer Geldempfangsvollmacht durch den Prozessbevollmächtigten des Gläubigers durch § 62 Nr. 2 GVGA vorgeschrieben ist. Die Vorschrift des § 173 BGB findet hierbei keine Anwendung, da im Verhältnis zwischen dem Gerichtsvollzieher und dem Auftraggeber kein Vertragsverhältnis vorliegt, vielmehr handelt der Gerichtsvollzieher im Rahmen seines Amtsverhältnisses (Zöller, ZPO, § 154 GVG, Rdnr. 6). Es ist dem Gerichtsvollzieher im Übrigen auch nicht zuzumuten, Listen darüber zu führen, welcher (Dauer-)Auftraggeber für welchen Anwalt eine Generalempfangsvollmacht erteilt hat. Soweit dies offensichtlich von einigen Gerichtsvollziehern so gehandhabt wird, steht dies in deren jeweiligen eigenem Ermessen. Ein Anspruch auf den Verzicht auf eine Empfangsvollmacht im konkreten Fall erwächst daraus nicht.

§ 788 ZPO; § 109 GVGA

Bedient sich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Erteilung eines einfachen Vollstreckungsauftrages an den Gerichtsvollzieher eines Rechtsanwalts, so handelt es sich bei den hierdurch entstehenden Anwaltskosten nicht um notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung, so dass diese nicht von dem Schuldner beizutreiben sind.

AG Rottenburg, Beschl. v. 8. 3. 2000
– M 1787/99 –

Aus den Gründen:

Die Erinnerung ist (auch) bezgl. der Anwaltsgebühren unbegründet. Die angefallenen Anwaltsgebühren sind nicht notwendig im Sinne des § 788 ZPO. Auch in der Zwangsvollstreckung hat der Gläubiger seine Maßnahmen zu Wahrung seiner Rechte so einzurichten, dass die Kosten möglichst niedrig gehalten werden (Zöller, ZPO 21. Aufl. § 788 Rdnr. 9). Grundsätzlich sind die Anwaltsgebühren zu ersetzen. Dies gilt jedoch nicht ausnahmslos. Schon im Schadensersatzrecht hat der Bundesgerichtshof eine Ersatzpflicht verneint, wenn eine Behörde bei einem einfach gelagerten Schadensfall, welcher unstreitig ist, für die erstmalige Geltendmachung einen Rechtsanwalt beauftragt (BGHZ 127, Seite 348 ff.). Hier ist der Fall vergleichbar, da es sich bei der Gläubigerin um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt und hier nur eine einfache Beauftragung des Gerichtsvollziehers notwendig war. Demzufolge liegt eine Notwendigkeit i. S. d. § 788 Abs. 1 ZPO nicht vor.

■ BUCHBESPRECHUNG

Zwangs- und Teilungsversteigerung bei Grundbesitz

Von Udo Weinbörner, Dipl. Rechtspfleger, Oberregierungsrat im Bundesministerium der Justiz. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, 2000, 647 Seiten, 98,- DM, ISBN 3-448-04149-11. Rudolf Haufe Verlag, Hindenburgstrasse 64, 79102 Freiburg.

Beispiele, Hinweise und Erfolgsstrategien für Bieter, Gläubiger, Eigentümer und Berater, verspricht der Verfasser auf der Umschlagseite seines Buches, das 1995 in erster Auflage erschienen ist und nunmehr in 2. Auflage vorliegt. Die Erfüllung dieses Versprechens ist ihm in einer Weise gelungen, die schwer zu übertreffen ist. Sein Buch richtet sich nicht an den Rechtspraktiker, der ständig mit der Immobilienvollstreckung befasst ist. Der Autor will vielmehr denen Rat und Hilfe bieten, denen diese Materie eher ein Buch mit 7 Siegeln ist. Er denkt dabei nicht nur an betroffene Schuldner oder Beteiligte einer Teilungsversteigerung, sondern vorwiegend an die interessierten Erwerber (Bieter), ohne die Zwangsversteigerungen nicht möglich sind. Der Biet-Interessent findet Hinweise über Finanzierungsfragen, eine Erläuterung des Grundbuchs, seiner Bedeutung und Beschaffenheit, über Rechtsverhältnisse an Immobilien und die Beurteilung des Wertes derselben. So gerüstet, wird er sodann informiert über den Ablauf eines Versteigerungstermins, die Versteigerungsbedingungen, die „Bietungsstunde“ (die nur noch 30 Minuten beträgt), die Abgabe von Geboten, Sicherheitsleistung und schließlich über die Erteilung des Zuschlags sowie den späteren Verteilungstermin. Selbstverständlich auch über Rechtsmittel und alle sonstigen Modalitäten.

Ebenso eingängig sind die Instruktionen für den Gläubiger, der in den Grundbesitz seines Schuldners die Zwangsvollstreckung betreiben oder einem anhängigen Verfahren beitreten will. Hier werden die Verfahrensgrundsätze, der Versteigerungsantrag, der Beitritt, die Forderungsanmeldung, die gerichtliche Wertermittlung und die Anordnung der Zwangsversteigerung bis hin zur Erlösverteilung dargestellt. Dabei wird auch der Fall nicht ausgelassen, dass der Meistbietende zwar den Zuschlag erhält, aber anschließend nicht zahlt. Auch die Besonderheiten beim Wohnungseigentum sind dargestellt.

Die dem Gläubiger ebenfalls zur Verfügung stehende Möglichkeit der Zwangsverwaltung des schuldnerischen Grundstücks schildert der Verfasser auf den Seiten 563 bis 579, stellt aber richtigerweise zunächst Betrachtungen darüber an, in welchen Fällen ein solches Verfahren sinnvoll ist.

Bei der Schilderung des Verfahrens der Teilungsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Eigentümergemeinschaft an einer Immobilie weist der Verfasser auf die Beschränkungen durch das Güterrecht (bei Eheleuten) hin und gibt bei sonstigen Verfahren (BGB-Gesellschaft oder Erbengemeinschaft) Tipps, wann der Beteiligte einem Verfahren beitreten sollte und wann ihm dies zum Nachteil gereichen kann. Behandelt wird auch der Antrag auf Teilungsversteigerung des Gläubigers, der den Anteil eines Miterben oder Gesellschafters gepfändet hat.

Auch der Schuldner findet Hinweise über seine Rechte im Zwangsversteigerungsverfahren, die ihm zustehenden Rechtsbehelfe und die Möglichkeit, die Einstellung des Verfahrens bei angemessenen Zahlungen bzw. Tilgungsaussichten zu erreichen. Der Schwerpunkt des Buches liegt allerdings auf dem Informationsbedürfnis von Gläubigern und Biet-Interessenten.

Die 2. Auflage berücksichtigt die seit 1995 eingetretenen Gesetzesänderungen und enthält in einem Anhang zahlreiche Leitsätze einschlägiger Entscheidungen nebst deren Fundstellen. Besonders hervorzuheben ist der Stil des Buches, das in lockerer und schon als unterhaltsam zu nennenden Form ein Fachwissen vermittelt, das dem Außenstehenden ansonsten schwer zugänglich ist. Immer wieder in den Text

eingestreut sind Beispiele, Tipps und strategische Hinweise für Gläubiger oder Biet-Interessenten.

Das Buch richtet sich an Biet-Interessenten, Gläubiger, Gläubigervertreter, Eigentümer, Bankkaufleute, Immobilienmakler, Juristen und angehende Notare. Diesem Interessentenkreis kann es wirklich wertvolle Einblicke und einen leicht zugänglichen Einstieg in die Materie bieten. Es ist vorbehaltlos zu empfehlen.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Ahrens, Martin, „Zur Funktion von § 1 Satz 2 InsO“. In: Verbraucher u. Recht, 2000, S. 8–13.

Behr, Johannes, „Ein Jahr 2. Zwangsvollstreckungsnovelle – erste Reaktionen in Theorie und Praxis – Teil III: Änderungen bei der Forderungspfändung und anderen Vollstreckungsverfahren“. In: JurBüro, 2000, S. 230–233.

Hausmann, Rainer, „Insolvenzklauseln und Rechtfertigung nach der neuen Insolvenzordnung“. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, 1999, S. 914–923.

Henckel, Wolfram, „Terror in der Insolvenzszene?“. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2000, S. 1.

Hoffmann, Helmut, „Rechtsmittel im Insolvenzrecht unter besonderer Berücksichtigung des Verbraucherinsolvenzverfahrens“. In: Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz, 1999, S. 425–433.

Kollbach-Mathar, Susanne, „Die Auswirkungen der Neuerungen der zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle auf die Voraussetzungen und Durchführung der Räumungsvollstreckung“. In: Zeitschrift für Miet- und Raumrecht, 2000, S. 1–7.

Pelz, Christian, „Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Insolvenz“. Bonn, Dissertation, 1999, – XXII, 156 S.

Preuß, Nicola, „Durchsetzung und Verwertung von Insolvenzforderungen nach Ankündigung der Restschuldbefreiung“. In: Neue Juristische Wochenschrift, 1999, S. 3450–3454.

Seagon, Christopher und Roland Wiester, „Erste praktische Erfahrungen mit der Insolvenzordnung aus Verwaltersicht“. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, 1999, S. 627–632.

Steder, Brigitte, „Behandlung des Arbeitseinkommens und sonstiger laufender Bezüge im eröffneten Insolvenzverfahren“. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1999, S. 1874–1881.

Stöber, Kurt, „Aufhebung der auf Antrag des Insolvenzverwalters angeordneten Einstellung der Zwangsversteigerung“. In: Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz, 1999, S. 439–442.

Wehr, Thomas, „Zur Notwendigkeit einer Reform in der Reform der Verbraucherinsolvenz“. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1999, S. 2000–2004.

Viertelhausen, Andreas, „Vollstreckungsmaßnahmen im Vorfeld des Insolvenzverfahrens“. In: Das juristische Büro, 2000, S. 6–10.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.

Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher a.D. Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.

Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 60,- einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 5,-. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVB dauernd das alleinige Nutzungsrecht.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens. **Bestellungen** und **Zuschriften**, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten.

Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigelegt.

Einsendungen und Zuschriften, die den **Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen**, sind nur zu richten an den **Schriftleiter der DGVB, Obergerichtsvollzieher a.D. Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.**